



Liebe Vereinsmitglieder

Zum Jahresabschluss informieren wir euch über den Stand der Revision des Berner Jagdrechts. Ausserdem erinnern wir an die «Vereinsjagd Schwarzwild» des PJVS vom 27. Dezember 2025.

Revision Jagdrecht

Der Berner Jägerverband BEJV hat die 29 Stellungnahmen der Berner Jagdvereine ausgewertet und anschliessend seine Stellungnahme am 12. Dezember beim Kanton eingereicht. Die Stellungnahme des VHJV und des BEJV weichen voneinander ab. Der BEJV akzeptiert die Begründung zur Verordnungsänderung und anerkennt deren grundsätzliche Stossrichtung. Es werden lediglich Anpassungen oder Übergangsfristen zu einzelnen Verordnungsartikeln verlangt.

Da die Stellungnahme des BEJV in unseren Augen zu zurückhaltend ausgefallen ist, haben wir eine weitere Stellungnahme direkt beim Regierungsrat Ammann eingereicht. 17 der insgesamt 29 Jagdvereine haben ein identisches Schreiben an den Regierungsrat gesendet. Wir hoffen, dass die Eingabe die erhoffte Wirkung zeigt. Die drei erwähnten Dokumente findet ihr im Anhang und auf der Homepage unter [Verein / Revision kantonales Jagdrecht 2026](#).

27.12.2025 PJVS Vereinsjagd Schwarzwild

Am 27. Dezember führt der PJVS die Schwarzwild-Vereinsjagd durch. VHJV-Mitglieder können ebenfalls teilnehmen. Jungjäger sind herzlich willkommen. Der Anlass gilt als Jagdbegleitung. Aus organisatorischen Gründen wird um die Anmeldung bis am 25. Dezember gebeten.

Besammlung	Restaurant Brücke, Hagneck (Parkplatz)
Datum und Zeit	Samstag, den 27. Dezember um 07:30 Uhr
Jagdort	Wird am Besammlungsort bekanntgegeben
Leitung der Jagd	Erich Schwab
Aser	offeriert vom Patentjägerverein Seeland (Getränke und Geschirr sind bitte mitzunehmen)

Anmeldung	Aus organisatorischen Gründen hat unbedingt eine Anmeldung bis spätestens 25. Dezember direkt an Erich Schwab (er62schwab@gmail.com oder 079 225 47 79) zu erfolgen.
Jungjäger	Jungjäger sind herzlich willkommen. Der Anlass gilt als Jagdbegleitung.
VHJV	Diese Vereinsjagd ist auch für Mitglieder des VHJV offen.

Allzeit Glück i Louf und besinnliche Festtage

Roland Käser, Sekretär / Jungjagende





Wir bedanken uns bei unseren [Sponsoren und Gönnern!](#)

<p>GARAGE CARROSSERIE ENGELI AG</p>	<p>SCHLÜSSEL TINU GmbH</p>	<p>DORFMETZGER GRINDELWALD</p>	<p>IMMO VENTA</p>	<p>HÄSSIG HOLZBAU AG</p>
<p>GASSER CERAMIC</p>	<p>GURTNER AG Sanitär Heizung Solarium</p>	<p>Siesta CAFÉ-RESTAURANT</p>	<p>Entdecken Sie Dotzigen</p>	<p>WAFFEN GASSER</p>
<p>Guler Maler GmbH</p>	<p>Baumaschinen-Vermietung K. Kyburz · 079 125 03 88</p>	<p>IMMERGRÜN GÄRTEN DER SINNE</p>	<p>Meyer Lebensmittel</p>	<p>Landi SCHWEIZ · SUISSE</p>
<p>URECH LYSS Angezogen. Für draussen.</p>	<p>RAIFFEISEN</p>	<p>BERGER AARBERG GEBÄUDETECHNIK SPENGLEREI SANITÄR</p>	<p>M B Mügeli Berger Feinmechanik GmbH</p>	<p>GRESSLY GVAZ</p>
<p>Restaurant Bären 3283 Bözigen Tel. 052 304 22 40 Auf Bären Besuch freuen sich Hans und Martin Leuenberger mit Grütsch Fahr und Team.</p>	<p>NATURA GARTENBAU AG</p>			

Stellungnahme Vorstehhundjägerverein des Kantons Bern (VHJV)

Übersicht der anzupassenden Artikel der Jagdverordnung (JaV), der Wildschadenverordnung (WSV) und der Direktionsverordnung über die Jagd (JaDV)

Feedback Sektion: **Vorstehhundjägervereins des Kantons Bern (VHJV)**

1. Umfrage bei den Vereinsmitgliedern

Der VHJV führte in der Zeit vom 07. bis 31. Oktober 2025 bei seinen 190 Vereinsmitgliedern eine Umfrage zur vorgelegenen Revision durch. Die Ergebnisse aus der vereinsinternen Umfrage und der Umfrage via berecht.ch wurden anschliessend zusammengeführt. Anhand der Umfrageresultate (Anhang) wurde die nachfolgende Vorlage ausgefüllt.

2. Beurteilung des Konsultationsprozesses

Am 23.06.2025 hat eine Besprechung zwischen dem Jagdinspektorat und einer Delegation des BEJV stattgefunden. Die Zusammensetzung der Delegation des BEJV sowie die eingegebenen Forderungen des BEJV an dieser Besprechung bleiben den Sektionen vorenthalten. Ebenfalls unbekannt ist die Eingabe des BEJV an der Sondersitzung der KJW am 30.06.2025. Diese fehlende Transparenz schwächt das Vertrauen in den BEJV-Vorstand und wird vom VHJV bedauert. Viele Vereinsmitglieder haben das Gefühl, dass die Interessen der Jagd weder durch den BEJV-Vorstand noch durch die jagenden Mitglieder in der KJW wirklich vertreten wurden. Aufgrund der weitreichenden Änderungen hätte mit der Jägerschaft frühzeitig ein partizipativer Dialog gestartet werden sollen. Bei einem frühzeitigen Einbezug hätten die Anliegen der Jägerschaft bereits bei der Erarbeitung der Entwürfe miteinbezogen werden können. Stattdessen werden die Sektionen aufgefordert innerhalb von nicht einmal zwei Wochen während der Hauptjagdsaison Stellung zu nehmen. Der VHJV erachtet daher die Konsultation der Jägerschaft als ungenügend. Auf einer Skala von 1 bis 5 haben unsere Vereinsmitglieder das Vorgehen mit einer ungenügenden 1.71 bewertet. Da bisher die Anliegen der Basis der Berner Jägerschaft keinen Eingang in die Revision gefunden haben, sind den Rückmeldungen der Sektionen ein besonderes Gewicht beizumessen.

3. Inhaltliche Beurteilung der Revision

Der VHJV lehnt die vorgeschlagenen Änderungen, welche nicht unmittelbar durch das Bundesrecht gefordert sind oder gemäss der Umfrage gutgeheissen werden, konsequent ab. Die Mehrheit der Änderungen erschweren die Jagdausübung, sie benachteiligen Jäger, die noch im Arbeitsprozess stehen und gestalten die Berner Jagd unattraktiver. Bei zunehmendem Druck von Seite Land- und Forstwirtschaft definitiv ein Schritt in die falsche Richtung. Das Modell der Intervalljagd wird von Seiten des Jagdinspektorats offenbar falsch verstanden. Ziel der Intervalljagd müsste eine Erhöhung der Jagdstrecke sein. Das Jagdinspektorat hat anlässlich der Präsidentenkonferenz jedoch primär von der Beruhigung der Jagd gesprochen, nicht aber von der Wildregulation und von der Senkung von Wildschaden. Weiter ist das Modell der Intervalljagd v.a. für Revierjagdsystem mit seinen sehr langen Ansitzjagdperioden gedacht, nicht aber für die Patentjagd mit

deren bereits relativ kurzen Jagdzeiten und der grossen Bedeutung der lauten Jagd. Das Jagen mit Hunden würde durch die vorgesehenen Änderungen geschwächt. Das Jagdinspektorat liefert keinen Beweis, dass anhand der angedachten Änderungen die Störung durch die Jagd abnehme und die Jagdstrecke zunehmen wird. Ohne grösseren Handlungsbedarf und ohne klare Aussicht auf Erfolg ein derartiges Risiko einzugehen und diesen «Versuch» in den Verordnungen festzusetzen, ist nicht akzeptierbar.

Fazit:

- **Der VHJV lehnt die vorgeschlagenen Änderungen, welche nicht unmittelbar durch das Bundesrecht gefordert sind oder gemäss der Umfrage (Anhang) gutgeheissen werden, konsequent ab.**
- **Die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen zur Intervalljagd scheinen dogmatisch und fachlich unbegründet. Weiter sind sie ohne Berücksichtigung der Bedürfnisse und der zeitlichen Kapazitäten der Berner Jägerschaft erarbeitet worden. Das ultimative Ziel einer besseren Wildbestandsregulation und Senkung des Wildschadens (insbesondere bei den ansteigenden Schwarz- und Rotwildbeständen) kann damit nicht erreicht werden.**
- **Auf einen solchen «Versuch» ohne klares Erkennen positiver Auswirkungen, darf nicht eingetreten werden.**

4. Weiteres Vorgehen mit dem BEJV

An dieser Stelle wiederholen wir den an der a.o. Präsidentenkonferenz geäusserten Wunsch, den Sektionen des BEJV die Stellungnahme des Vorstandes BEJV zur Entwurfsfassung der Änderungen zuzustellen. Weiter verlangen wir eine Kopie der tatsächlichen Stellungnahme des BEJV-Vorstands an das Jagdinspektorat. Zudem erachten wir es als angemessen, dem Jagdinspektorat im Sinne der Transparenz sämtliche Stellungnahmen der Sektionen des BEJV zur Verfügung zu stellen.

Ich verweise auf die nachfolgende Rückmeldung zu den einzelnen Verordnungsartikeln. Verwundert haben wir die Art und Weise der Befragung zur Kenntnis genommen. Da nicht jeder Artikel klar angenommen oder abgelehnt wird, ist unsere Antwort entsprechend umfassender ausgefallen.

Mit Jägersgrüssen



Jonas Meyer
Präsident VHJV

Frist für die Einreichung des Fragebogens an das Sekretariat BEJV (Email: gsbejv@gmx.ch): **Freitag, 14.11.2025**

Jagdverordnung JaV

Artikel JaV	Stichwort (Inhalt)	Einverstanden	Nicht einverstanden	Bemerkungen
Art. 4	Durchführung Jagdplanung		x	Die Wildraumkommissionen dürfen nicht abgeschafft werden. Auf dieser Ebene kann die Basis zusammen diskutieren und es wird jeweils viel gegenseitiges Verständnis und Akzeptanz geschaffen. Es ist essenziell, dass die Jägerschaft auf lokaler Ebene ihre Interessen bei der Jagdplanung zu einem frühen Zeitpunkt einbringen kann.
Art. 8	Zulässige Selbsthilfemassnahmen	x		Bei der Selbsthilfe muss nebst der Tierschutzgesetzgebung auch die Jagdgesetzgebung (z.B. Muttertierschutz) berücksichtigt werden.
Art. 10	Jagdbare Tierarten, Jagdzeiten und Schontage		x	Das System der Intervalljagd wird konsequent abgelehnt. Weitere Anpassungen bei den Jagdzeiten werden ebenfalls grossmehrheitlich abgelehnt. Es wird nicht verstanden, wieso die bisherigen Jagdzeiten nicht beibehalten werden können. Folgende Argumente sprechen gegen die Intervallbejagung: <ul style="list-style-type: none"> - Negative Auswirkungen für Berufstätige, da die Jagdzeit

				<p>auf wenige Wochen beschränkt wird. Die Bereitschaft einzelne Tage frei zu nehmen ist viel grösser und wird auch eher von den Arbeitgebenden akzeptiert.</p> <ul style="list-style-type: none">- Trifft eine Schlecht-Wetter-Periode (Regen&Wind) während der Jagd auf, kann dies massive Auswirkungen auf die Jagdstrecke haben.- Dasselbe trifft zu, wenn eine geschlossene Scheedecke während eines Intervalls auftritt, und die Sau nicht bejagt werden kann.- Die Störung der Wildtiere durch die Jagd wird mit der Anwendung des Intervalljagdsystems nicht abnehmen (Grundlagen, um dies dazulegen fehlen) – im Gegenteil. Insbesondere im Oktober bis Mitte November, wenn jeweils während zwei Wochen an sechs Tagen die Woche gejagt werden darf, wird dies doch zu deutlich mehr Störung führen als das momentane System.- Das Intervalljagdsystem ist nicht kompatibel mit der Förderung der traditionellen Jagd mit Hunden. Erstens
--	--	--	--	---

				<p>können die Hunde nicht während vier Tagen die Woche laufengelassen werden (dazu unten bei JaDV Art. 7 mehr) und zweitens werden die meisten Hunde auf der lauten Jagd auf Rehwild eingesetzt. Wer führt zukünftig noch einen Jagdhund, wenn der Hund nur während 12 Tagen auf Rehwild (Realität in der Praxis, da Hunde nicht an vier Tagen in der Woche eingesetzt werden können) eingesetzt werden kann?</p> <ul style="list-style-type: none">- Bislang ist es uns gelungen die Wildscheinschäden auf ein tragbares Mass zu begrenzen. In den letzten Jahren ist die Population erheblich angestiegen. Es ist fatal nun mit dem Intervalljagdsystem die Anzahl Jagdtage zu reduzieren (zusätzlich verstärkt durch die verkürzten Schusszeiten).- Das derzeitige Jagdsystem ist bei der breiten Öffentlichkeit bekannt und akzeptiert. Wir können im dicht besiedelten Mittelland Feld und Wald nicht jeweils für zwei Wochen annekieren. Dies würde massive Konflikte mit weiteren
--	--	--	--	---

				<p>Interessensgruppen auslösen, was der Berner Jagd erheblichen Schaden zuführen würde.</p> <ul style="list-style-type: none">- Das Jagdinspektorat vertritt mit der Intervalljagd eine Dogmatik, die es nicht mit Fakten unterlegen kann. Die Intervalljagd basiert auf keiner wissenschaftlicher Studie. <p>Die Änderung der Jagdzeit für die Gämse wird ebenfalls abgelehnt. Die meisten Berner Alpen sind bis zum Betttag bestossen. Zudem ist es anfangs September meist noch deutlich zu warm, um erfolgreich auf Gams zu jagen.</p> <p>Keinesfalls soll eine gleichzeitige Bejagung von Hirsch, Gämse und Reh in den ersten Septemberwochen angestrebt werden.</p> <p>Die Ausdehnung der Jagdzeit auf Fuchs und Dachs auf den Monat August wird begrüsst.</p> <p>Die Liste der jagdbaren Tierarten ist um die Neozoen Nilgans, Rostgans, Mandarinente, Bisamratte und Nutria zu ergänzen. Insbesondere die Nil- und Rostgänse treten im Berner Mittelland entlang der Aare und der Seen immer wieder auf und</p>
--	--	--	--	---

				konkurrieren mit einheimischen Vögeln.
Art. 11	Schutz Milch tragender Muttertiere, Fehlabschüsse	x		Es ist unverständlich und mit Bundesrecht nicht vereinbar, wieso der Muttertierschutz nur bei der Gämse und beim Hirsch von Bedeutung sein soll. Wildschweinbachen sind ebenfalls zu schützen. Der Art. 11 JaV und der Bussenkatalog sind entsprechend anzupassen.
Art. 14	Schusszeiten		x	Die Schusszeit ausserhalb des Waldes muss ab dem 16. November uneingeschränkt von 05.00 bis 21.00 Uhr erhalten bleiben (ausgenommen Nachtansitz). Jegliche Einschränkungen der Schusszeiten, die nicht bundesrechtlich vorgeschrieben sind, werden abgelehnt. Aufgrund einzelner Pirellipirsch-Jäger die gesamte Jägerschaft einzuschränken, ist unverhältnismässig und definitiv der falsche Ansatz. Gerade bei der Wildschweinjagd ist der Zeitraum nach dem Sonnenuntergang bis 21.00 Uhr oft vielversprechend (Abgang Wildschweine während ordentlicher Jagd 2024 380 Stück, erlegte Wildschweine von 18.00 – 21.00 Uhr 16.11.24 – 30.01.25 113 Stück). Oder wer geht noch auf den

				Dachsansitz, wenn erst um 21.00 Uhr ausgerückt werden kann? Eine Abnahme der Jagdstrecke ist voraussehbar. Angesichts der momentanen Situation sicherlich ein Schritt in die falsche Richtung.
Art. 15	Örtliche Beschränkungen		x	Mit der angedachten Änderung geht ein wesentlicher Anteil Jagdgebiet verloren. Der Artikel soll wie bisher beibehalten werden.
3.4	Einsatz von Waffen, Hilfsmitteln, Munition und Fallen	x		
Art. 19	Tragen und Transport von Schusswaffen	x		
Art 19 a	Einsatz von Hilfsmitteln		x	Diese Anpassung wird bedingt abgelehnt, da nicht ganz genau klar ist, was verboten werden soll. Vor- und Nachsatzgeräte sollen zugelassen sein. Der Adapter (zur Montage auf die Zielvorrichtung) darf selbstverständlich nicht mitgeführt werden. Ansonsten wird ein Grossteil der Berner Jägerschaft bereits erstandene Geräte zur Wildbeobachtung nicht mehr einsetzen dürfen.
Art. 21	Fahrzeiten und befahrbare Strasseb		x	Die Öffnung der Waldstrassen für die Ausübung der Jagd wir begrüsst. Die restlichen Anpassungen zu Art. 21 JaV werden mehrheitlich abgelehnt. Bis Ende September darf es für die Jagd mit dem Basispatent keine Fahrzeitbeschränkungen geben.

				<p>Vergehen und Ausreden gegenüber der Mitjägerschaft und Wildhut sind diesbezüglich selten. Hier ist an die Wildhut zu appellieren.</p> <p>Die Abschaffung der Fahrzeit über den Mittag wird klar abgelehnt. Es kann nicht überall ein halber Tag gejagt werden. Insbesondere im Mittelland gibt es kleinere Wälder, Hecken oder landwirtschaftliche Kulturen die gerne von Rehen als Einstand genutzt werden. Die Bejagung dieser Gebiete ist wichtig für den gesamten Jagderfolg. Einerseits ist die Erfolgsquote jeweils hoch und zudem werden die Tiere wieder in grössere Waldgebiete getrieben.</p>
Art. 22		x		
Art. 26	Beitragsberechtigte Massnahmen, Empfängerinnen und Empfänger	x		
Art. 34	Mitglieder KJW		x	<p>Die Zusammenstellung der KJW soll in der JaV gleich detailliert beibehalten werden wie bisher. Ansonsten droht eine ungleiche Zusammenstellung.</p>

Wildschadenverordnung WSV

Artikel JaV	Stichwort (Inhalt)	Einverstanden	Nicht einverstanden	Bemerkungen
Art. 1	Beratung, Abgabe von Schutzmitteln und Abschuss von Wildtieren			Der VHJV nimmt zur Revision der WSV keine Stellung.
Art. 2	Beiträge			
Art. 3	Ersatzpflicht			
Art. 4	Schätzungsorgane			
Art. 5	Anmeldung			
Art. 15	Örtliche Beschränkungen			

Direktionsverordnung über die Jagd JaDV

Artikel JaDV	Stichwort (Inhalt)	Einverstanden	Nicht einverstanden	Bemerkungen
Art. 2	Patentgesuche	x		
Art. 5	Nachtansitz		x	Die vorgesehene Änderung des Art. 5 JaDV wird mehrheitlich abgelehnt. Bleiben die Jagd- und Schusszeiten wie bisher, ausgenommen der bundesrechtlichen Anpassungen, muss beim Nachtansitz nichts geändert werden.
Art. 7	Einsatz und Mitführen von Jagdhunden	x		<p>Hier muss klar unterschieden werden zwischen «Hundeeinsatz auf Rotwild ab Oktober» und «zulassen des Hundeeinsatzes am Freitag ab Oktober bis Januar».</p> <p>Der Hundeeinsatz auf der lauten Jagd auch auf der Nachjagd auf Rotwild zuzulassen, wird begrüsst. Die Änderung erlaubt eine effizientere und tierschutzkonformere Jagd.</p> <p>Der Einsatz von Jagdhunden ab Oktober bis Januar auch am Freitag, also an vier Jagdtagen pro Woche zuzulassen, wird aus folgenden Gründen abgelehnt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein Jagdhund kann, aus Gründen des Tierwohls, nicht an vier Tagen die Woche eingesetzt werden.

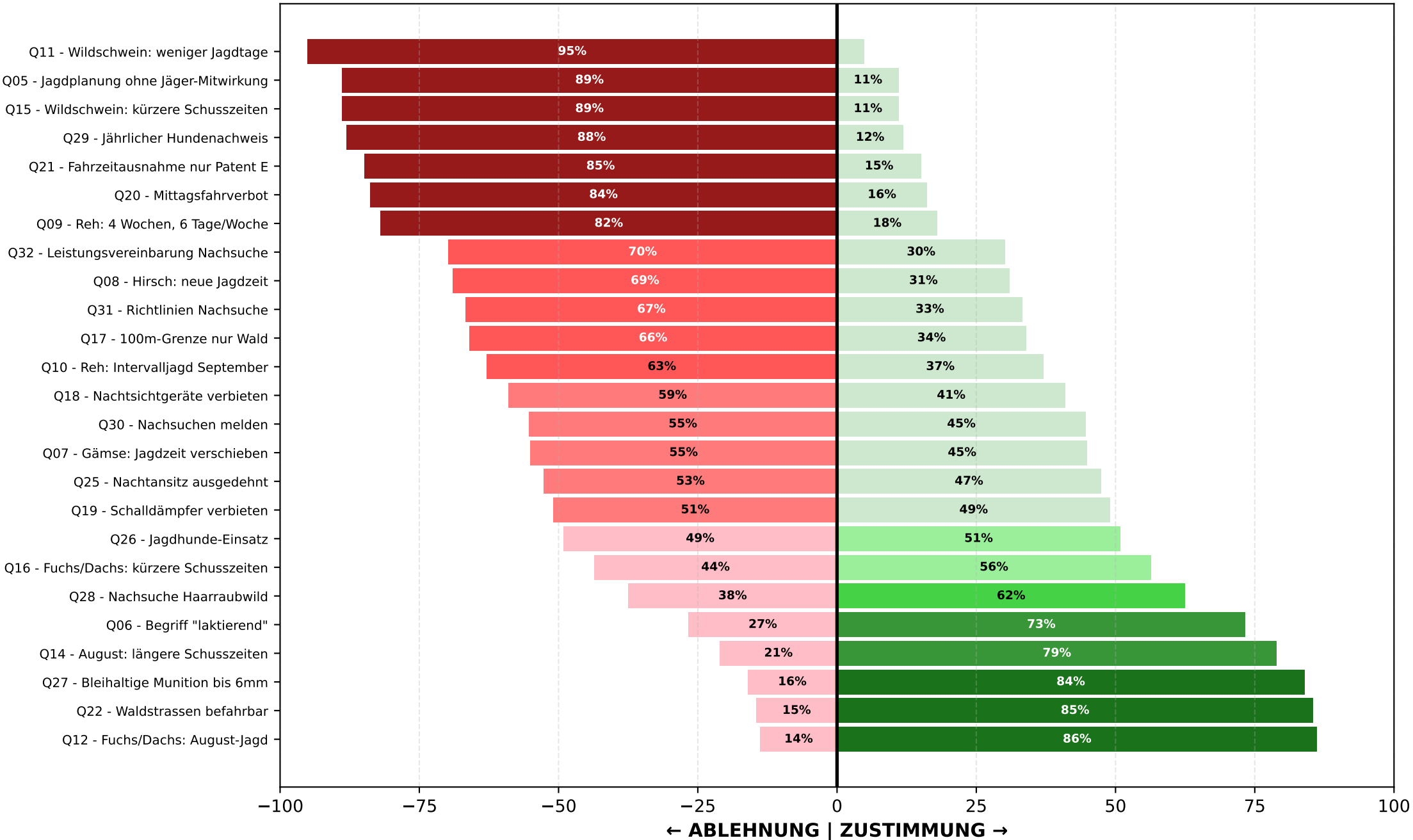
				<p>- In den häufigsten Fällen ist der Hauptzweck der geführten Jagdhunde deren Einsatz auf der lauten Jagd (Rehjadg). Nun kann der Hund pro Jahr während zweimal zwei Wochen jeweils an vier Tagen die Woche auf Rehwild eingesetzt werden. In der Realität wird der Hund maximal dreimal pro Woche eingesetzt. Wer wird sich noch einen Jagdhund anschaffen, wenn er diesen nur an ca. 12 Tagen im Jahr (bisher min. 19 Tage/Jahr) auf Rehwild einsetzen kann? Ohne Jagdhunde werden wir die geforderten Jagdstrecken noch weiter verfehlen. Hier von einer Stärkung der Hundejagd zu sprechen, ist weit gefehlt.</p>
Art. 10	Jagdwaffen		x	Die geplante Änderung wird knapp abgelehnt.
Art. 11	Kugelpatronen	x		Die geplante Änderung wird mehrheitlich angenommen.
Art. 16	Besondere Nachsuchenvorschriften		x	<p>Die einzelnen Anpassungen in den Absätzen müssen hier separat beurteilt werden.</p> <p>Die Einführung einer Nachsuchepflicht auf Haarraubwild und die damit verbundene Anpassung des Absatz 3 wird mehrheitlich gutgeheissen.</p>

				<p>Die restlichen geplanten Anpassungen werden mit einer grossen Mehrheit abgelehnt. Der jährliche Nachweis der Einsatzfähigkeit ist nicht praktikabel und wird abgelehnt. Dies würde auch den Prozess der Rekrutierung neuer NASU Gespanne erschweren, die NASU verliert an Attraktivität. Die vorgeschlagene rechtliche Regelung der NASU in der JaDV ist ungenügend (z.B. fehlt, wer, was, wann, wo nachsuchen darf) und nicht geeignet als rechtliche Grundlage der geplanten Richtlinie. Die Erarbeitung der Richtlinie zur Nachsuche sowie das Nachsuchewesen insgesamt gehören (wie bisher) in die Hände der Jägerschaft (Jagdhundekommission BEJV).</p>
Art A1-1	Gebiete mit vollständigem Jagdverbot im Berner Mittelland	x		Der Aktualisierung kann zugestimmt werden.
Tabelle 1: Minimalenergie		x		Es konnten keine Änderungen festgestellt werden.

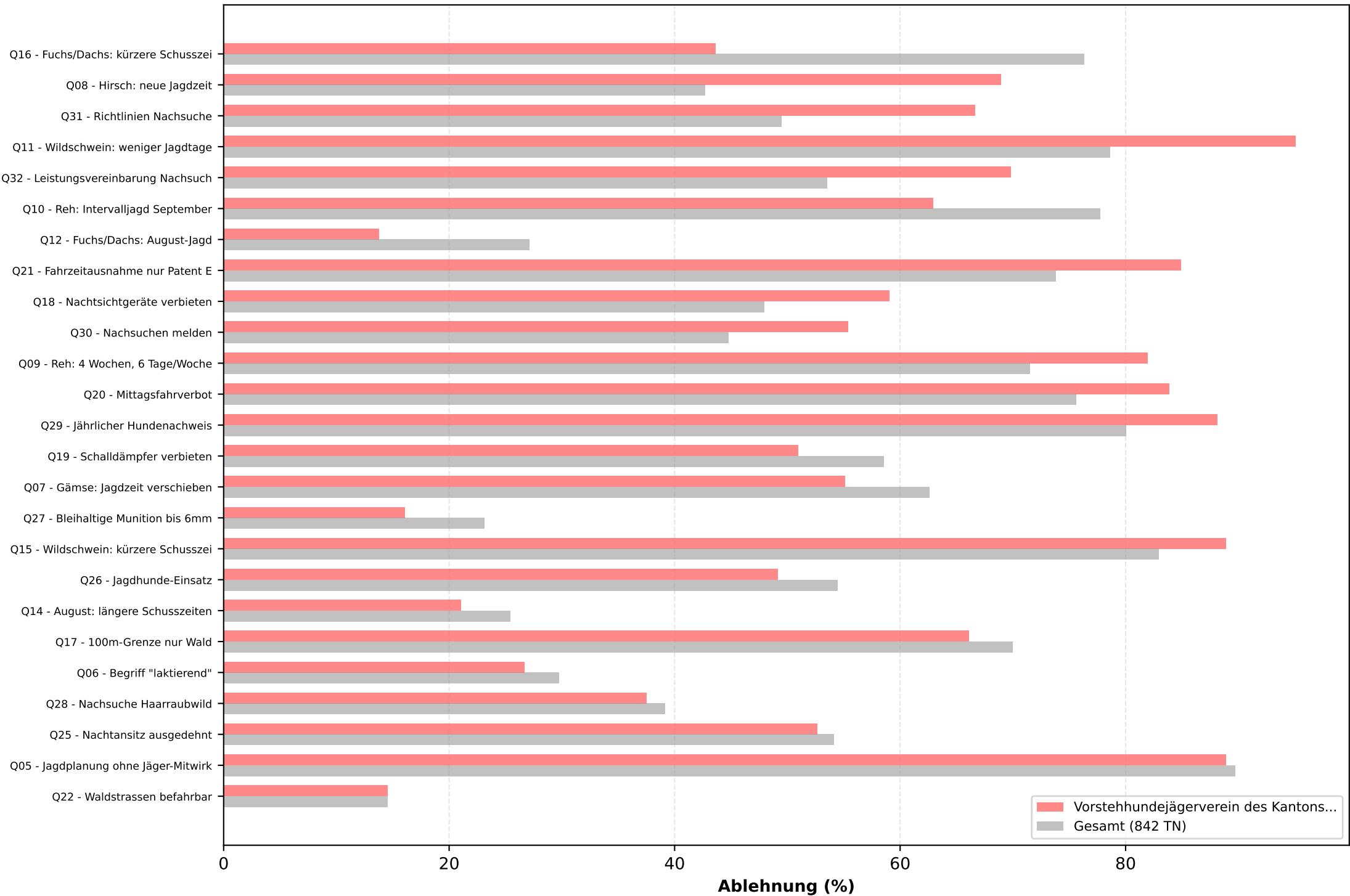
Auswertung Umfrage Jagdverordnung Vorstehhundejägerverein des Kantons Bern

Nr.	Frage	DAGEGEN	DAFÜR
Q05	Jagdplanung ohne Jäger-Mitwirkung	88.9%	11.1%
Q06	Begriff "laktierend"	26.7%	73.3%
Q07	Gämse: Jagdzeit verschieben	55.1%	44.9%
Q08	Hirsch: neue Jagdzeit	69.0%	31.0%
Q09	Reh: 4 Wochen, 6 Tage/Woche	82.0%	18.0%
Q10	Reh: Intervalljagd September	62.9%	37.1%
Q11	Wildschwein: weniger Jagdtage	95.1%	4.9%
Q12	Fuchs/Dachs: August-Jagd	13.8%	86.2%
Q14	August: längere Schusszeiten	21.1%	78.9%
Q15	Wildschwein: kürzere Schusszeiten	88.9%	11.1%
Q16	Fuchs/Dachs: kürzere Schusszeiten	43.6%	56.4%
Q17	100m-Grenze nur Wald	66.1%	33.9%
Q18	Nachtsichtgeräte verbieten	59.0%	41.0%
Q19	Schalldämpfer verbieten	50.9%	49.1%
Q20	Mittagsfahrverbot	83.9%	16.1%
Q21	Fahrzeitausnahme nur Patent E	84.9%	15.1%
Q22	Waldstrassen befahrbar	14.5%	85.5%
Q25	Nachtansitz ausgedehnt	52.6%	47.4%
Q26	Jagdhunde-Einsatz	49.2%	50.8%
Q27	Bleihaltige Munition bis 6mm	16.1%	83.9%
Q28	Nachsuche Haarraubwild	37.5%	62.5%
Q29	Jährlicher Hundenachweis	88.1%	11.9%
Q30	Nachsuchen melden	55.4%	44.6%
Q31	Richtlinien Nachsuche	66.7%	33.3%
Q32	Leistungsvereinbarung Nachsuche	69.8%	30.2%

**Vorstehhundjägerverein des Kantons Bern
Mehrheitsverhältnisse
n=63 TN**



Vergleich: Vorstehhundejägerverein des Kantons Bern vs. Gesamtauswertung Alle 25 Fragen (sortiert nach Abweichung)

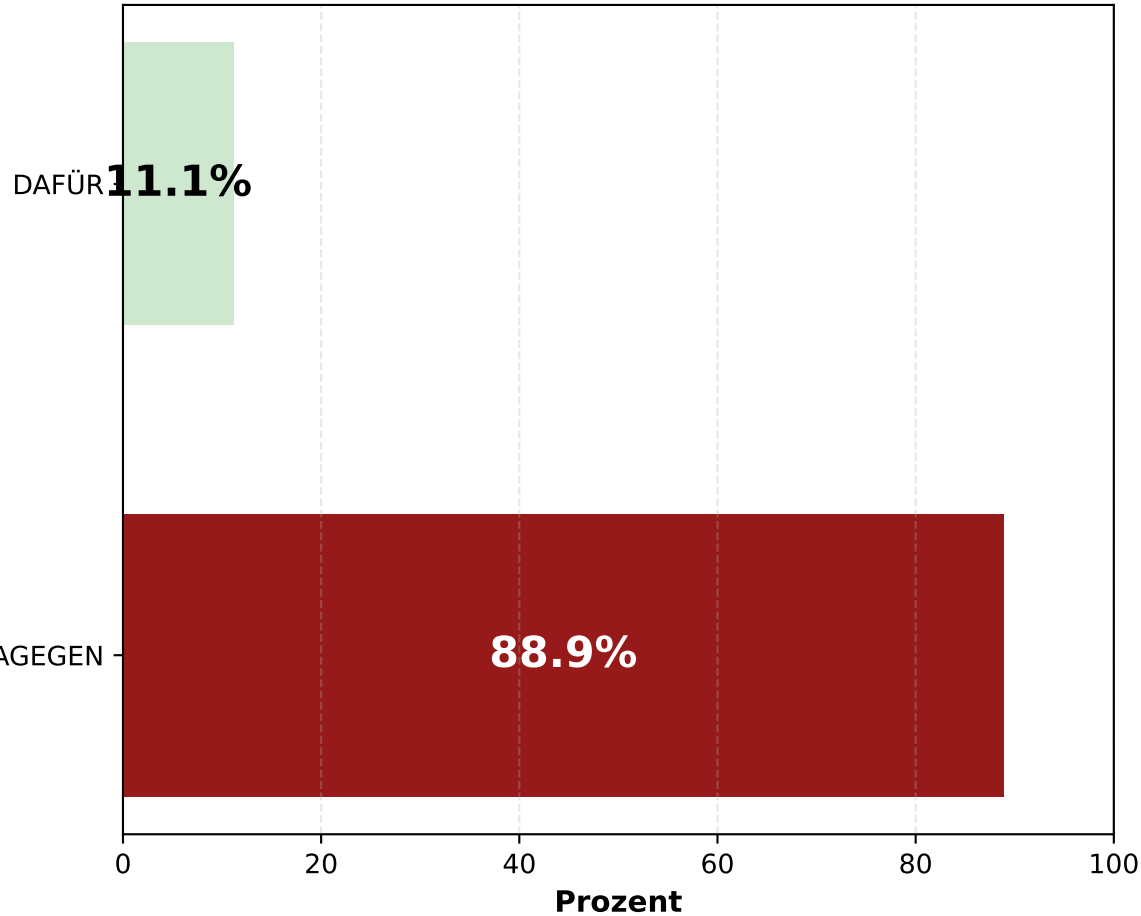


Frage Q05: Jagdplanung ohne Jäger-Mitwirkung

Fragestellung:

Durchführung der Jagdplanung (Art. 4). Mit dem Vorschlag würden die Wildraumkommissionen ersatzlos gestrichen. Aufgehoben wird folgender Absatz 2: Wo dies der Fall ist, führt das Jagdinspektorat die Jagdplanung unter Mitwirkung der Kreise aus Jagd, Wald- und Landwirtschaft sowie Naturschutz durch. Die Mitwirkung der Jägerschaft ist damit ausgeschlossen.

Ergebnis



STATISTIK (Vorsteherjägerverein des Ka)

Antworten: 9 von 63 TN

Verteilung:

Dagegen: 8 (88.9%)

Dafür: 1 (11.1%)

Ergebnis: MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Mehrheit: 77.8 PP

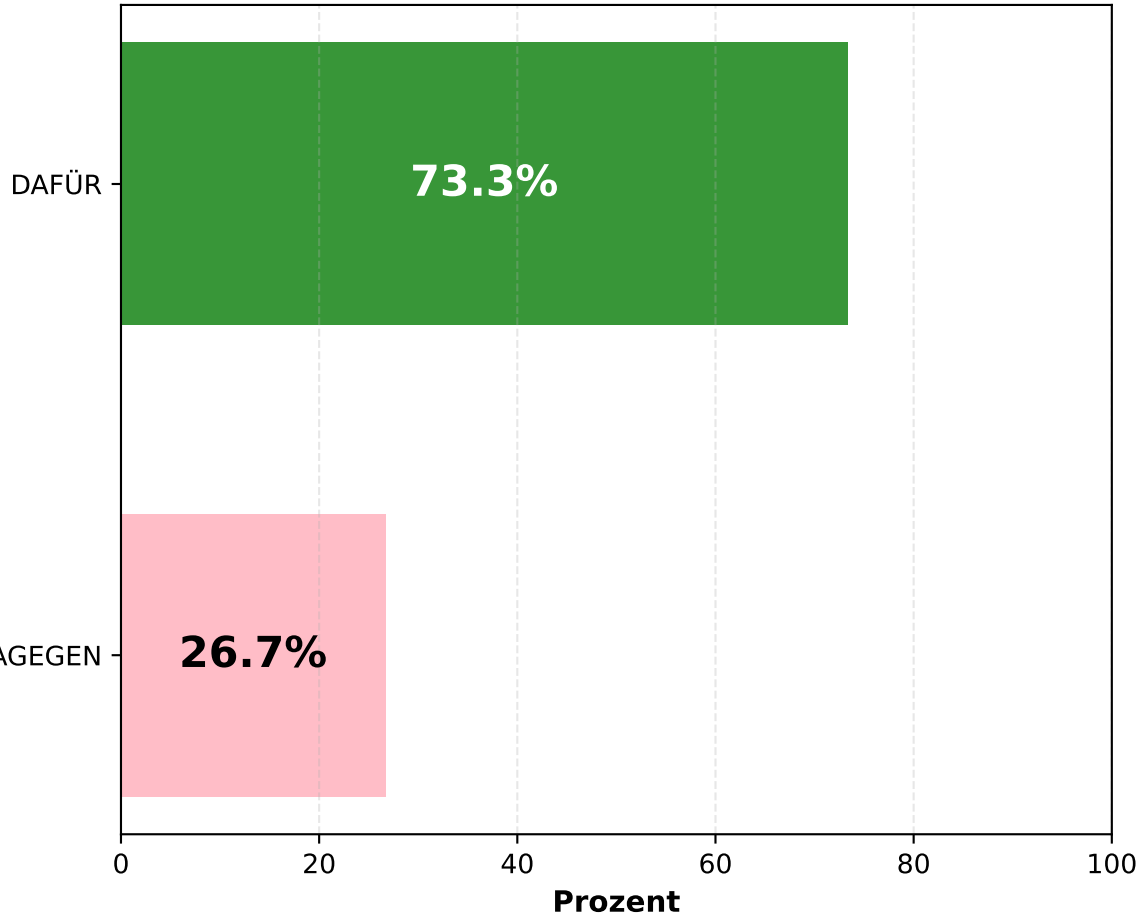
MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Frage Q06: Begriff "laktierend"

Fragestellung:

In Art. 11 JaV wird vorgesehen, den Begriff "Milch tragend" durch "laktierend" zu ersetzen. Mit dieser Anpassung soll künftig vermieden werden, dass ungerechtfertigte Bussen ausgestellt werden müssen, wenn offensichtlich ist, dass das Muttertier zwar noch Milch tragend ist, das Kalb jedoch bereits Tage oder Wochen vorher gestorben ist. Zudem soll die Gebühr für Fehlabschüsse erhöht werden.

Ergebnis



STATISTIK (Vorstehtundejägerverein des Ka)

Antworten: 60 von 63 TN

Verteilung:

Dagegen: 16 (26.7%)

Dafür: 44 (73.3%)

Ergebnis: MEHRHEITLICH ANGENOMMEN

Mehrheit: 46.7 PP

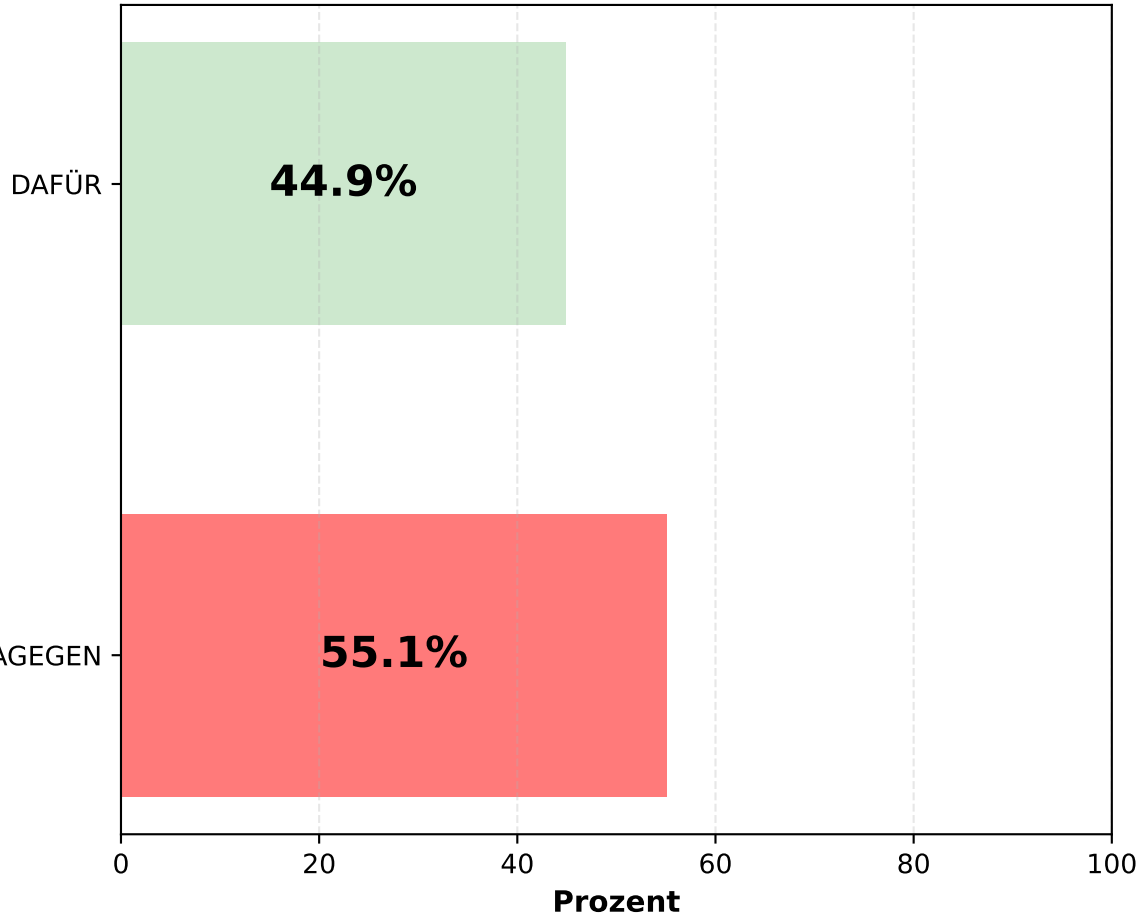
MEHRHEITLICH ANGENOMMEN

Frage Q07: Gämse: Jagdzeit verschieben

Fragestellung:

Die Jagdzeit für Gämse soll gleich lang bleiben, aber um eine Woche vorverschoben werden. (Anhang 1 JaV)

Ergebnis



STATISTIK (Vorstehtundejägerverein des Ka)

Antworten: 49 von 63 TN

Verteilung:

Dagegen: 27 (55.1%)

Dafür: 22 (44.9%)

Ergebnis: MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Mehrheit: 10.2 PP

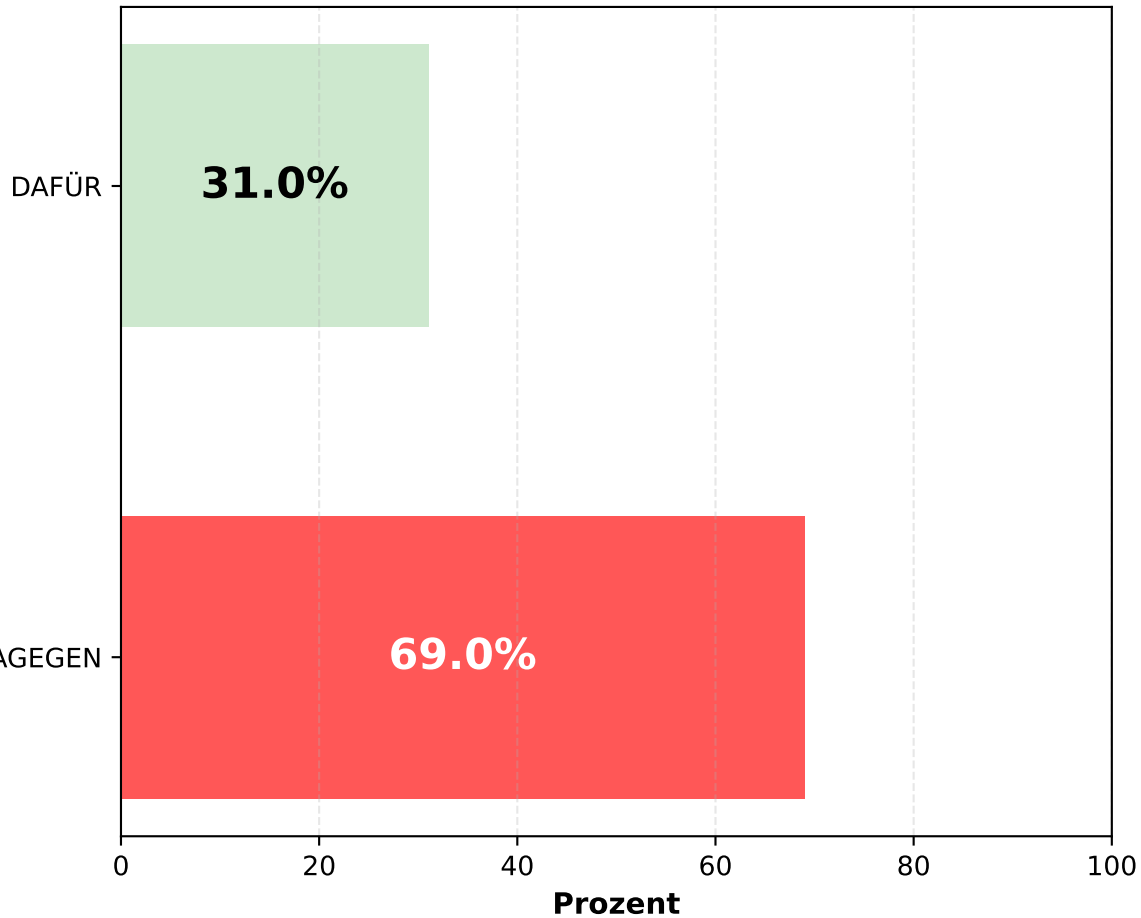
MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Frage Q08: Hirsch: neue Jagdzeit

Fragestellung:

Die Jagdzeit für den Hirsch soll wie folgt eingeführt werden. (Anhang 1 JaV)

Ergebnis



STATISTIK (Vorstehtundejägerverein des Ka)

Antworten: 58 von 63 TN

Verteilung:

Dagegen: 40 (69.0%)

Dafür: 18 (31.0%)

Ergebnis: MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Mehrheit: 37.9 PP

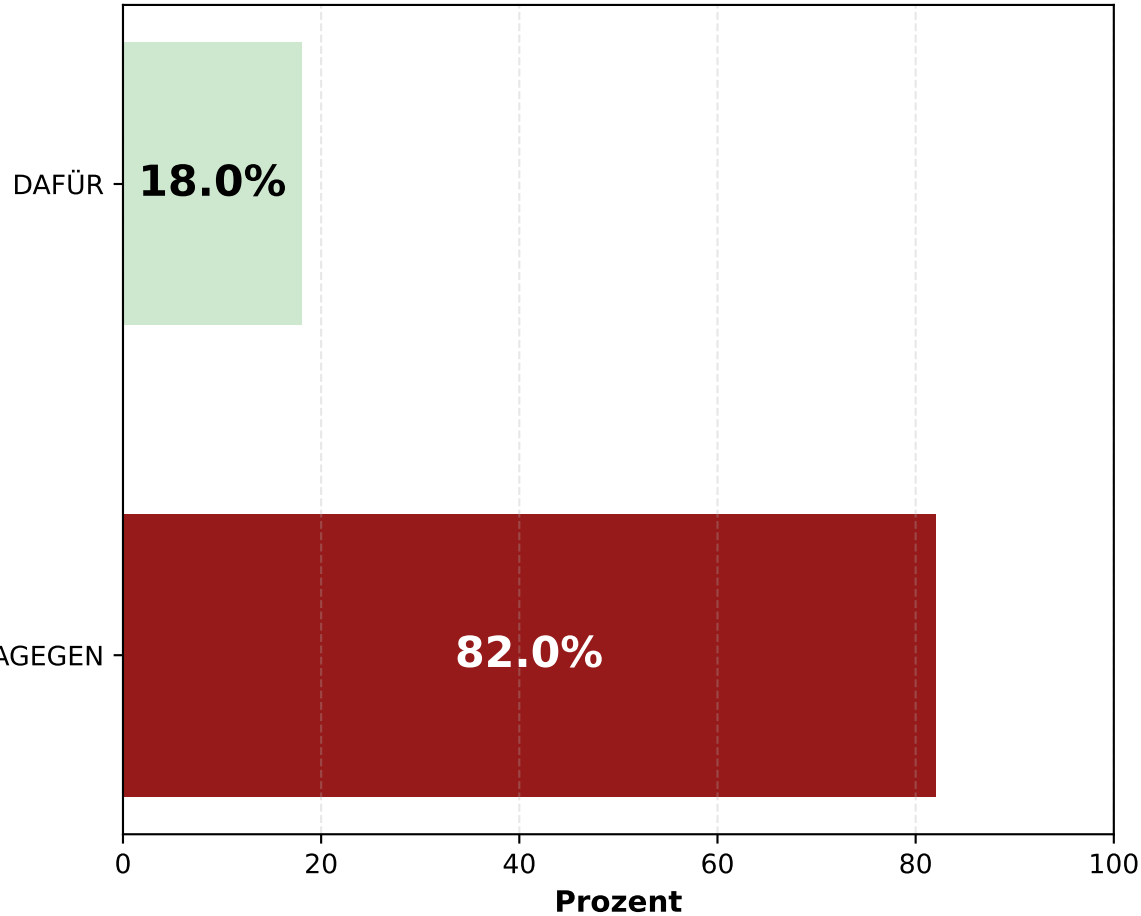
MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Frage Q09: Reh: 4 Wochen, 6 Tage/Woche

Fragestellung:

Die Jagdzeit für das Reh soll auf vier Wochen verkürzt werden, jedoch kann in diesen Wochen während sechs Tagen pro Woche (Mo-Sa) die Ansitzjagd betrieben werden. Die totale Anzahl Jagdtage für das Reh wird somit auf 24 Jagdtage erhöht. Die laute Jagd mit Hunden soll neu an vier Tagen pro Woche stattfinden können (Mo, Mi, Fr, Sa). (Anhang 1 JaV)

Ergebnis



STATISTIK (Vorstehtundejägerverein des Ka)

Antworten: 61 von 63 TN

Verteilung:

Dagegen: 50 (82.0%)

Dafür: 11 (18.0%)

Ergebnis: MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Mehrheit: 63.9 PP

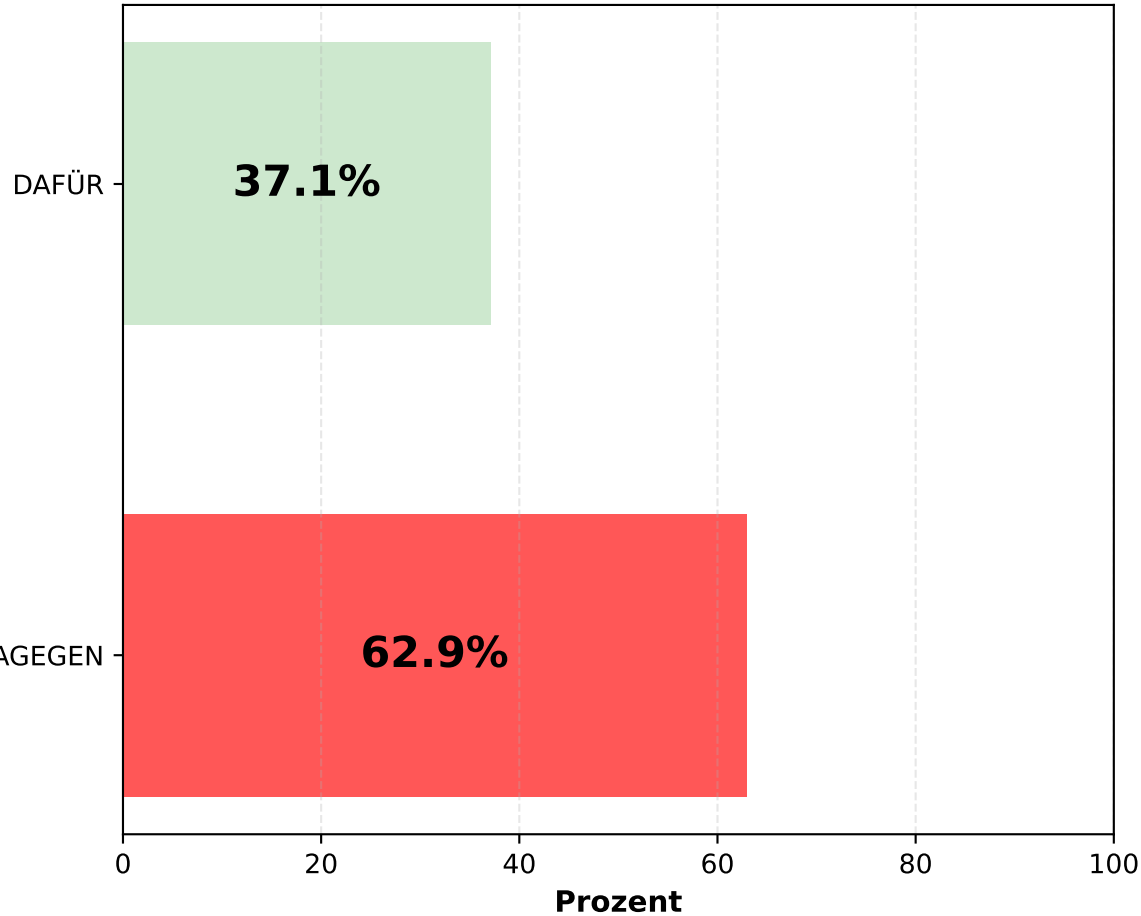
MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Frage Q10: Reh: Intervalljagd September

Fragestellung:

Ergänzungsfrage: Sollte das Reh im Sinne der Intervalljagd bereits vom 1. bis 21. September (dh. gleichzeitig mit dem Hirsch und der Gämse und ohne Einsatz von Hunden) bejagt werden dürfen? (Anhang 1 JaV)

Ergebnis



STATISTIK (Vorstehtundejägerverein des Ka)

Antworten: 62 von 63 TN

Verteilung:

Dagegen: 39 (62.9%)

Dafür: 23 (37.1%)

Ergebnis: MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Mehrheit: 25.8 PP

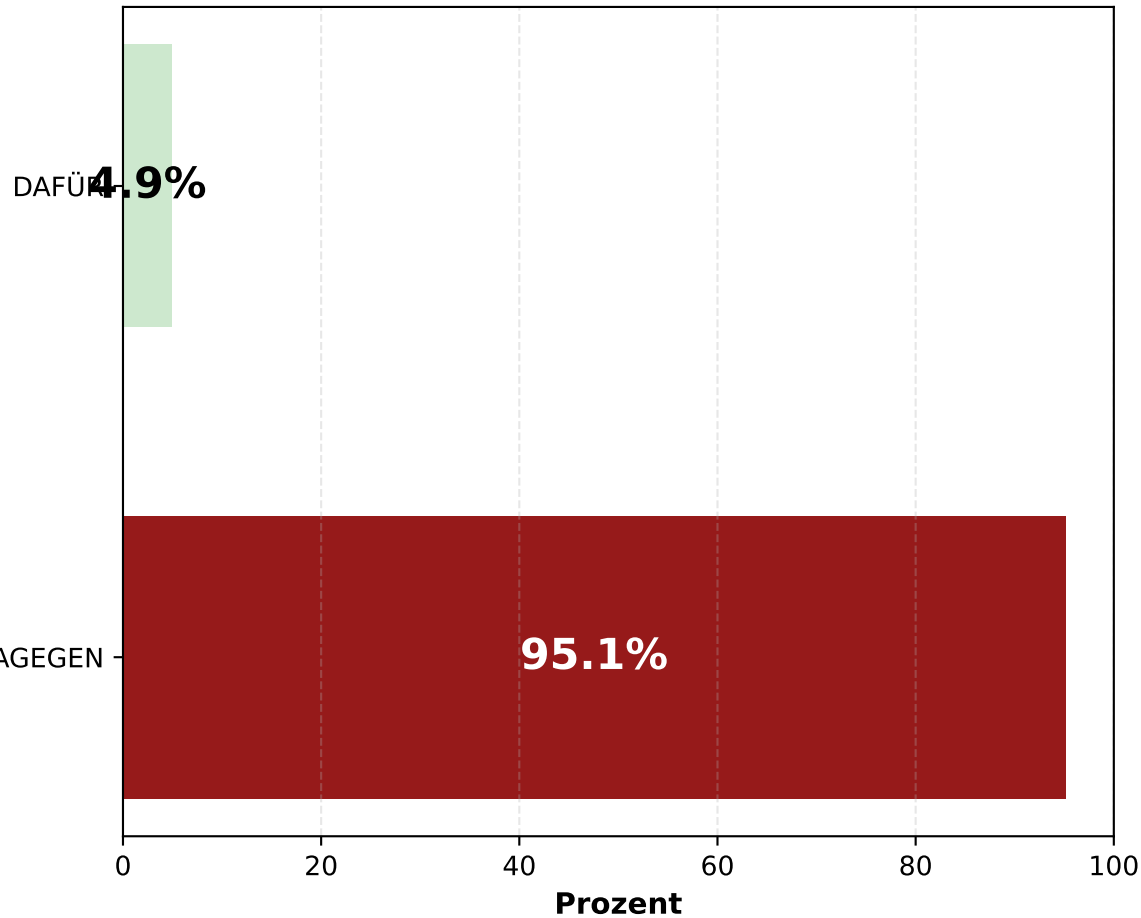
MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Frage Q11: Wildschwein: weniger Jagdtage

Fragestellung:

Die Anzahl Jagdtage beim Wildschwein sollen von 129 auf 114 Tage reduziert werden. (Anhang 1 JaV)

Ergebnis



STATISTIK (Vorstehtundejägerverein des Ka)

Antworten: 61 von 63 TN

Verteilung:

Dagegen: 58 (95.1%)

Dafür: 3 (4.9%)

Ergebnis: MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Mehrheit: 90.2 PP

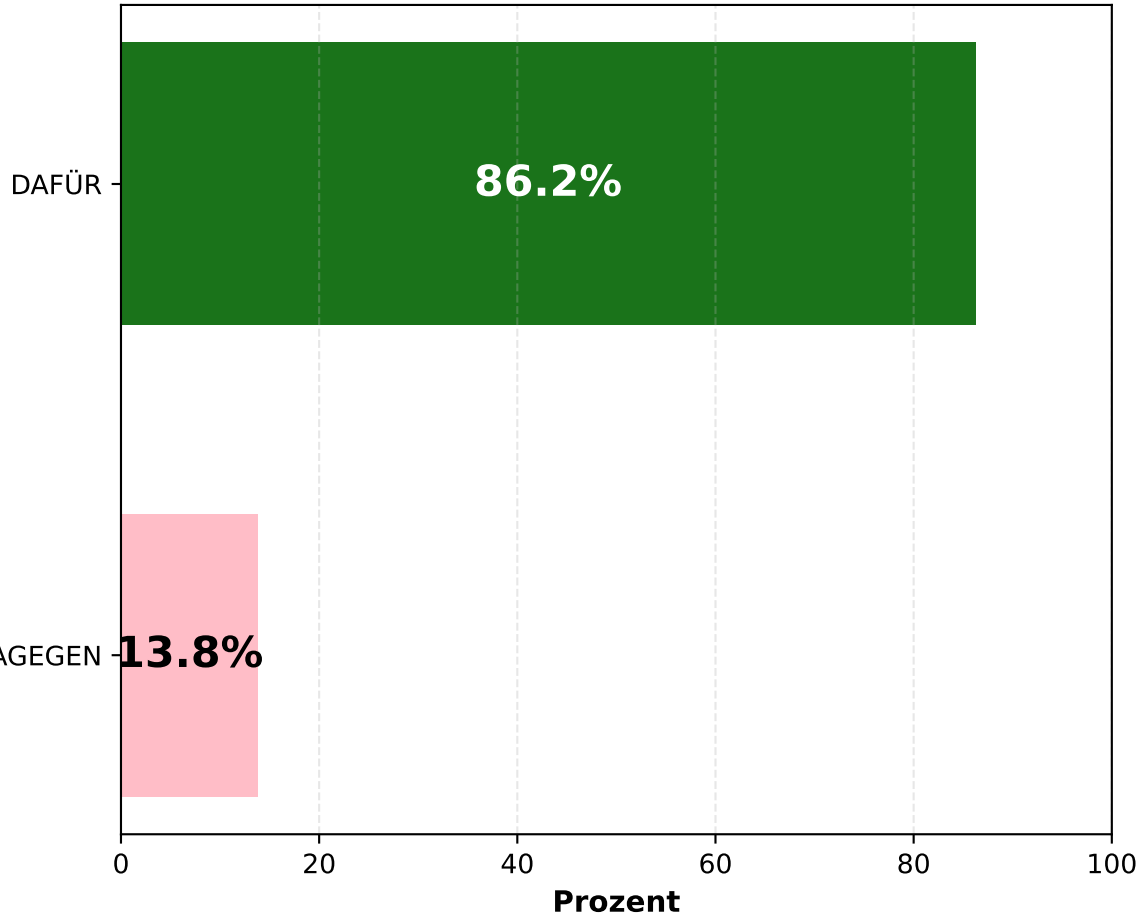
MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Frage Q12: Fuchs/Dachs: August-Jagd

Fragestellung:

Bei Fuchs und Dachs soll die Jagdzeit auf den Monat August ausgedehnt werden. (Anhang 1 JaV)

Ergebnis



STATISTIK (Vorstehtundejägerverein des Ka)

Antworten: 58 von 63 TN

Verteilung:

Dagegen: 8 (13.8%)

Dafür: 50 (86.2%)

Ergebnis: MEHRHEITLICH ANGENOMMEN

Mehrheit: 72.4 PP

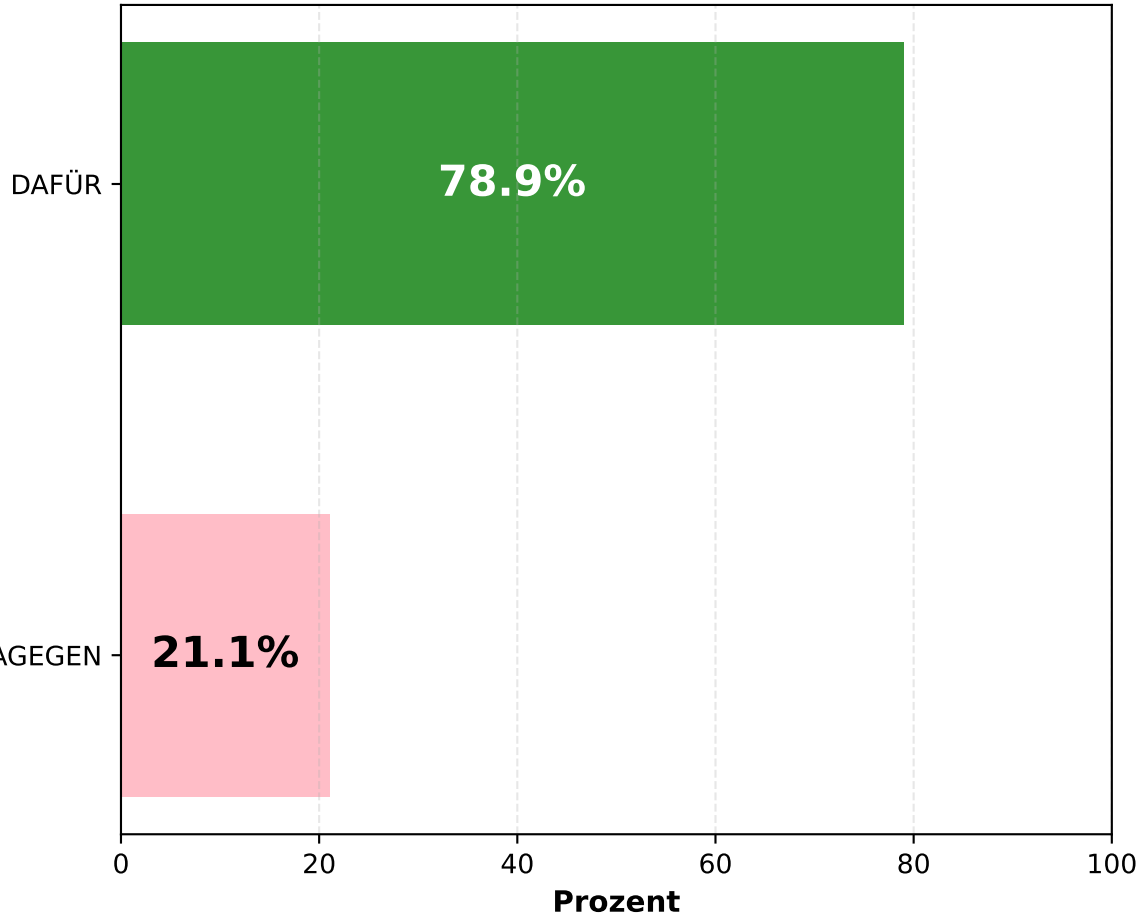
MEHRHEITLICH ANGENOMMEN

Frage Q14: August: längere Schusszeiten

Fragestellung:

Vom 2. bis 31. August (Jagdzeit für Fuchs, Dachs, Neozoen und Wildschwein) soll die Schussabgabe auf der Ansitzjagd ausserhalb des Waldes und auf Wytweiden bei genügender Sicht bis zwei Stunden nach Sonnenuntergang gestattet werden. (Art. 14 Abs. 2a JaV)

Ergebnis



STATISTIK (Vorsteherjägerverein des Ka)

Antworten: 57 von 63 TN

Verteilung:

Dagegen: 12 (21.1%)

Dafür: 45 (78.9%)

Ergebnis: MEHRHEITLICH ANGENOMMEN

Mehrheit: 57.9 PP

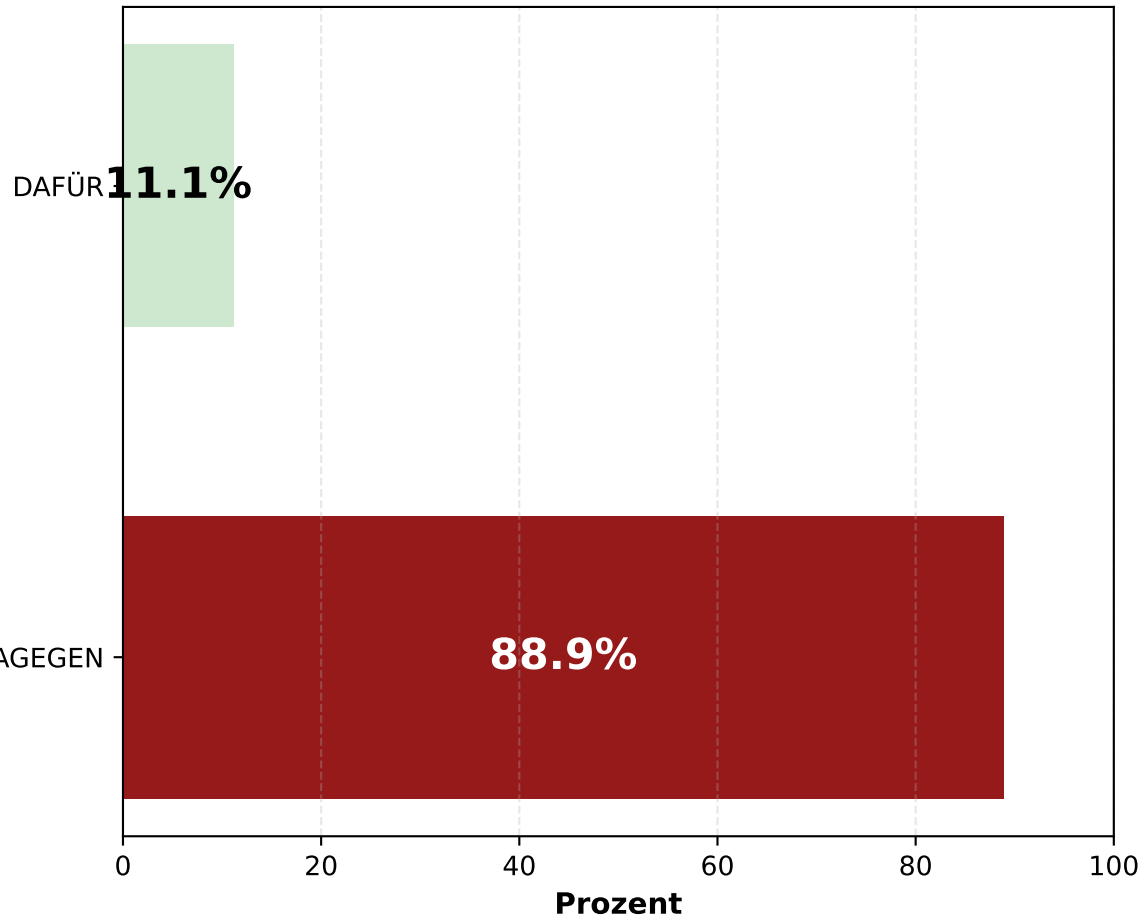
MEHRHEITLICH ANGENOMMEN

Frage Q15: Wildschwein: kürzere Schusszeiten

Fragestellung:

Beim Wildschwein soll die Schussabgabe bei genügender Sicht nur noch eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang (mit Ausnahme des Nachtansitzes und im August) gestattet werden. (Art. 14). Die Möglichkeit der Schussabgabe vom 1. September bis zum 15. November, zwei Stunden nach Sonnenuntergang auf der Ansitzjagd auf Wildschweine bei genügender Sicht entfällt. Auch die die bisherige Regelung für längere Schusszeiten (Ansitzjagd) ab Mitte November entfällt. Ab dem 16. November wird nicht mehr in den frühen Morgenstunden (ab 05:00 Uhr) und späten Abendstunden (bis 21:00 Uhr) auf Wildschwein gejagt. Die Jagdzeit reduziert sich dadurch täglich um mehrere Stunden. Art. 14 Absatz 2 "Ab dem 16. November ist die Schussabgabe bei genügender Sicht von 05.00 Uhr bis 21.00 Uhr gestattet." wird aufgehoben.

Ergebnis



STATISTIK (Vorstehundejägerverein des Ka)

Antworten: 9 von 63 TN

Verteilung:

Dagegen: 8 (88.9%)

Dafür: 1 (11.1%)

Ergebnis: MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Mehrheit: 77.8 PP

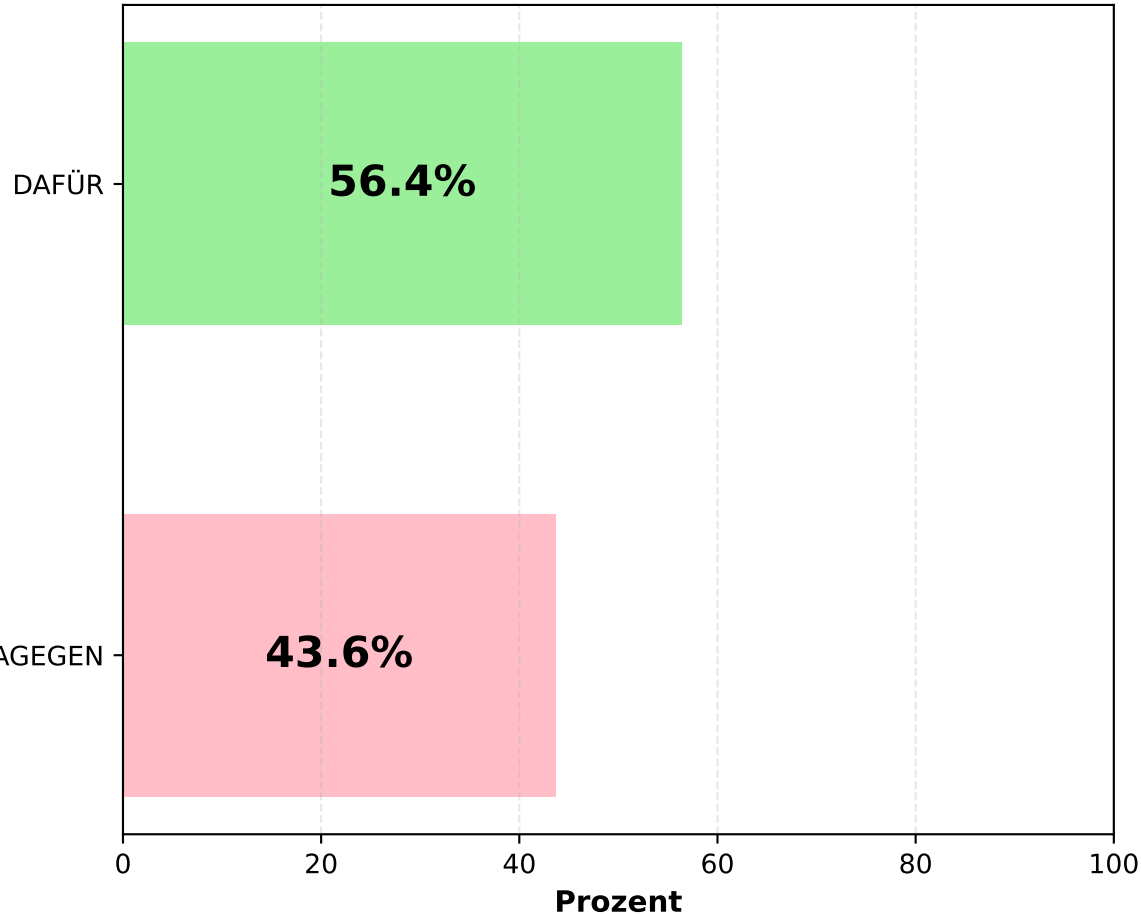
MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Frage Q16: Fuchs/Dachs: kürzere Schusszeiten

Fragestellung:

Bei Fuchs und Dachs soll die Schussabgabe bei genügender Sicht eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang (mit Ausnahme des Nachtansitzes und im August) gestattet werden. (Art. 14) Die bisherige Sonderregelung für längere Schusszeiten ab Mitte November entfällt. Ab dem 16. November wird nicht mehr in den frühen Morgenstunden (ab 05:00 Uhr) und späten Abendstunden (bis 21:00 Uhr) auf Fuchs und Dachs gejagt. Die Jagdzeit reduziert sich dadurch täglich um mehrere Stunden. Art. 14 Absatz 2 "Ab dem 16. November ist die Schussabgabe bei genügender Sicht von 05.00 Uhr bis 21.00 Uhr gestattet." wird aufgehoben.

Ergebnis



STATISTIK (Vorsteherjägerverein des Ka)

Antworten: 55 von 63 TN

Verteilung:

Dagegen: 24 (43.6%)

Dafür: 31 (56.4%)

Ergebnis: MEHRHEITLICH ANGENOMMEN

Mehrheit: 12.7 PP

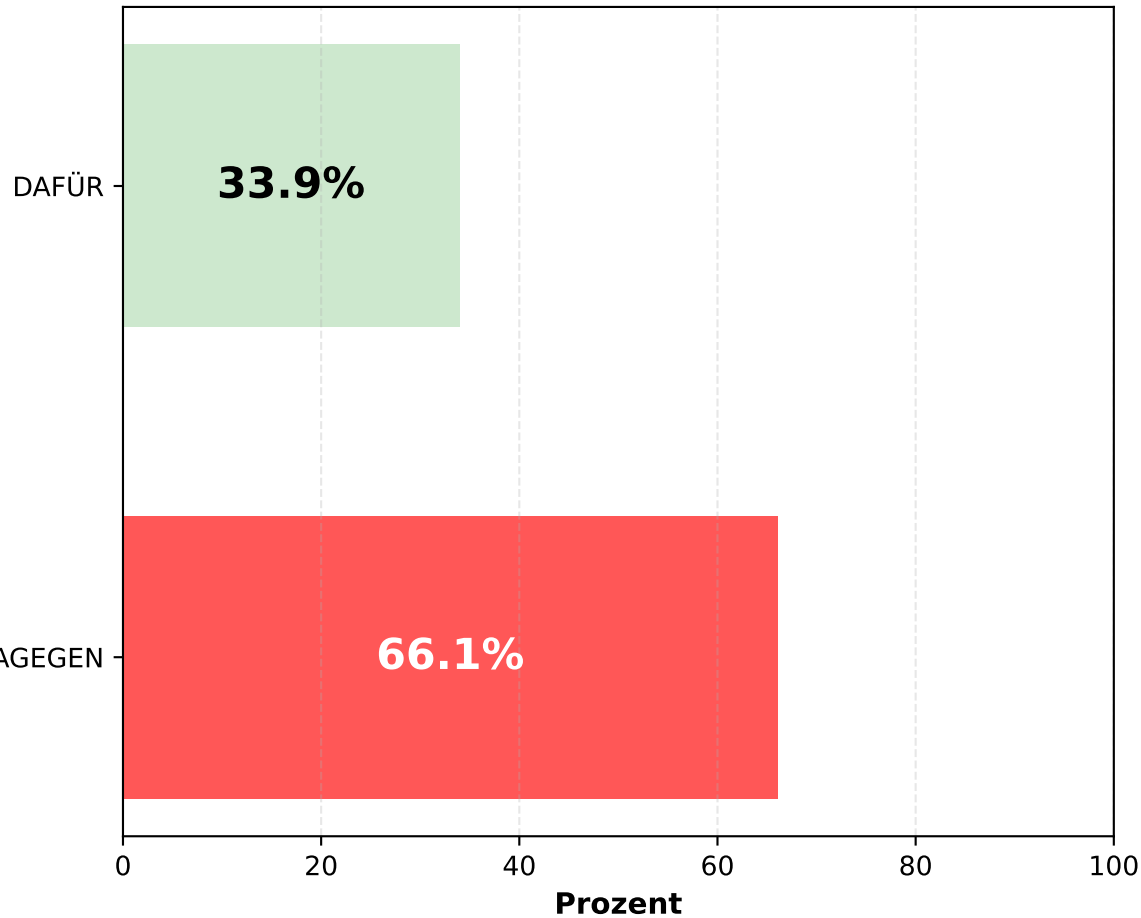
MEHRHEITLICH ANGENOMMEN

Frage Q17: 100m-Grenze nur Wald

Fragestellung:

Bei der 100m Grenze zu ständig bewohnten Gebäuden soll nur noch Wald als Ausnahme gelten, um trotzdem schießen zu dürfen. (Art. 15 Abs. 1 Bst. c JaV)

Ergebnis



STATISTIK (Vorstehtundejägerverein des Ka)

Antworten: 56 von 63 TN

Verteilung:

Dagegen: 37 (66.1%)

Dafür: 19 (33.9%)

Ergebnis: MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Mehrheit: 32.1 PP

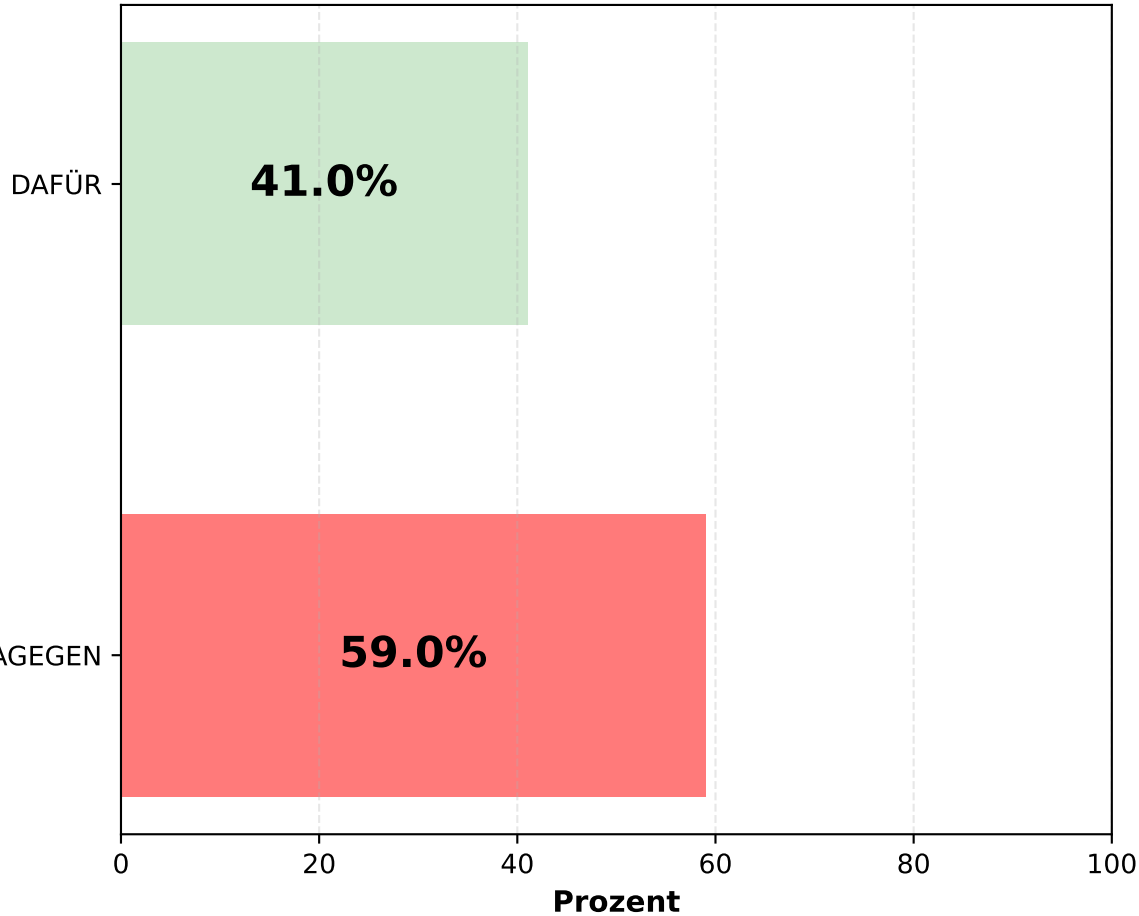
MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Frage Q18: Nachtsichtgeräte verbieten

Fragestellung:

Das Mitführen von Nachtsichtzielgeräten und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion soll verboten werden. (Art. 19a Abs. 1 JaV)

Ergebnis



STATISTIK (Vorstehundejägerverein des Ka)

Antworten: 61 von 63 TN

Verteilung:

Dagegen: 36 (59.0%)

Dafür: 25 (41.0%)

Ergebnis: MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Mehrheit: 18.0 PP

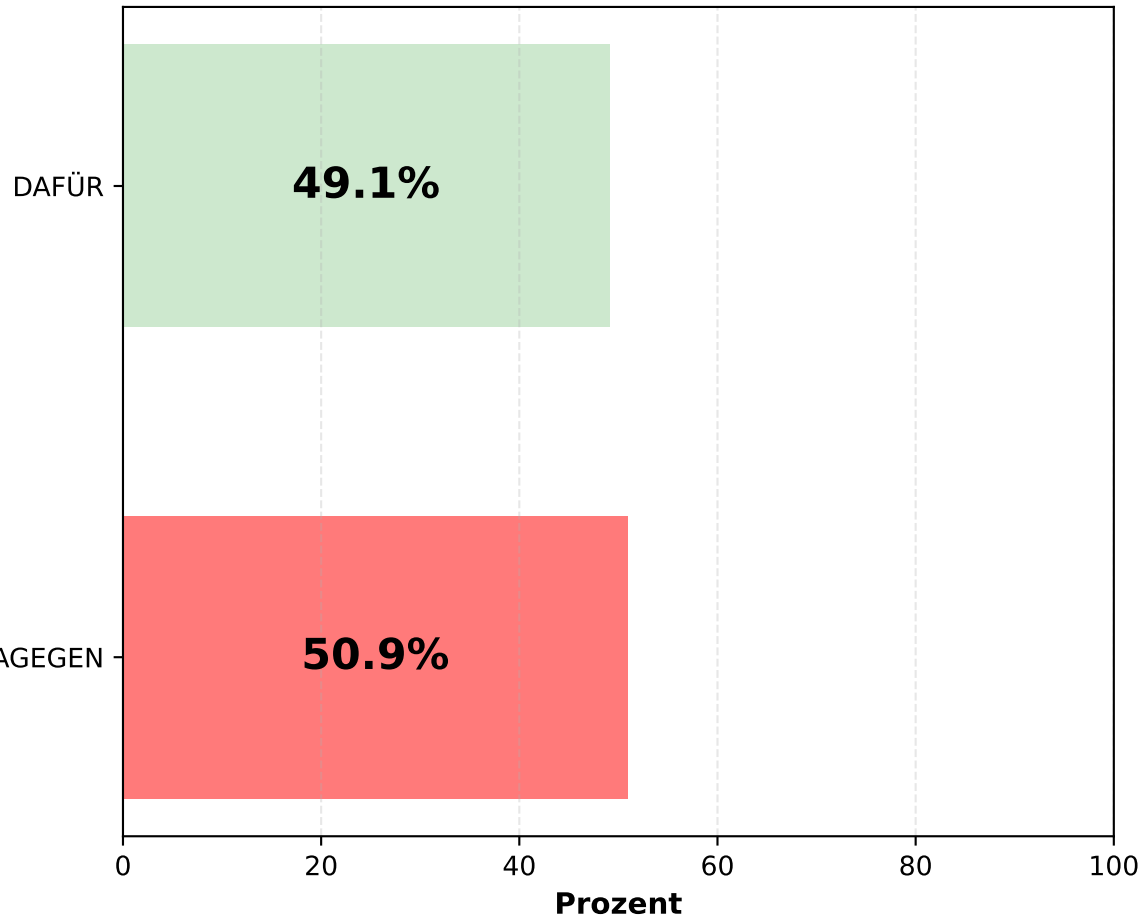
MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Frage Q19: Schalldämpfer verbieten

Fragestellung:

Schalldämpfer auf Fangschusswaffen sollen auf der Jagd verboten werden. (Art. 19a Abs. 2 JaV)

Ergebnis



STATISTIK (Vorstehtundejägerverein des Ka)

Antworten: 53 von 63 TN

Verteilung:

Dagegen: 27 (50.9%)

Dafür: 26 (49.1%)

Ergebnis: MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Mehrheit: 1.9 PP

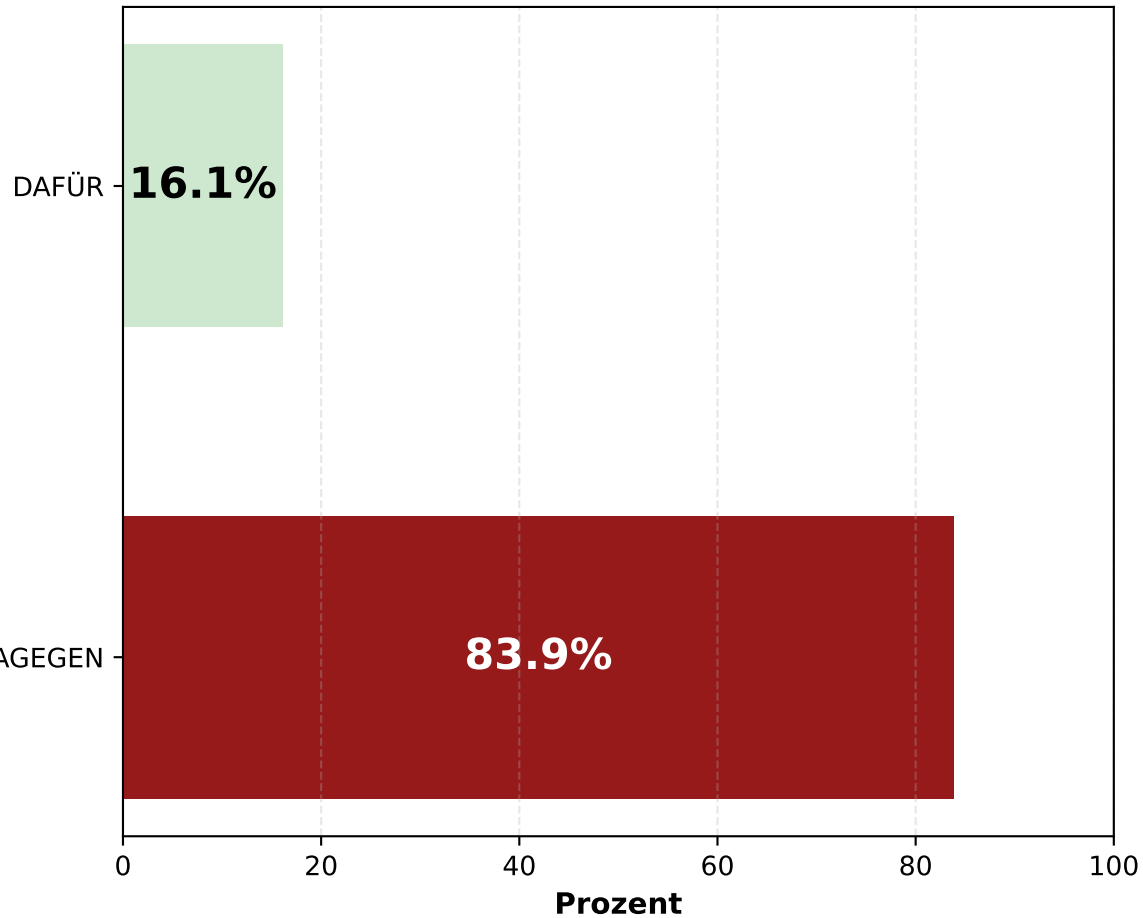
MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Frage Q20: Mittagsfahrverbot

Fragestellung:

Bei den Fahrzeiten soll die Möglichkeit, am Mittag zu fahren und gleichzeitig jagen zu dürfen, gestrichen werden. (Art. 21 Abs. 1 JaV)

Ergebnis



STATISTIK (Vorstehtundejägerverein des Ka)

Antworten: 62 von 63 TN

Verteilung:

Dagegen: 52 (83.9%)

Dafür: 10 (16.1%)

Ergebnis: MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Mehrheit: 67.7 PP

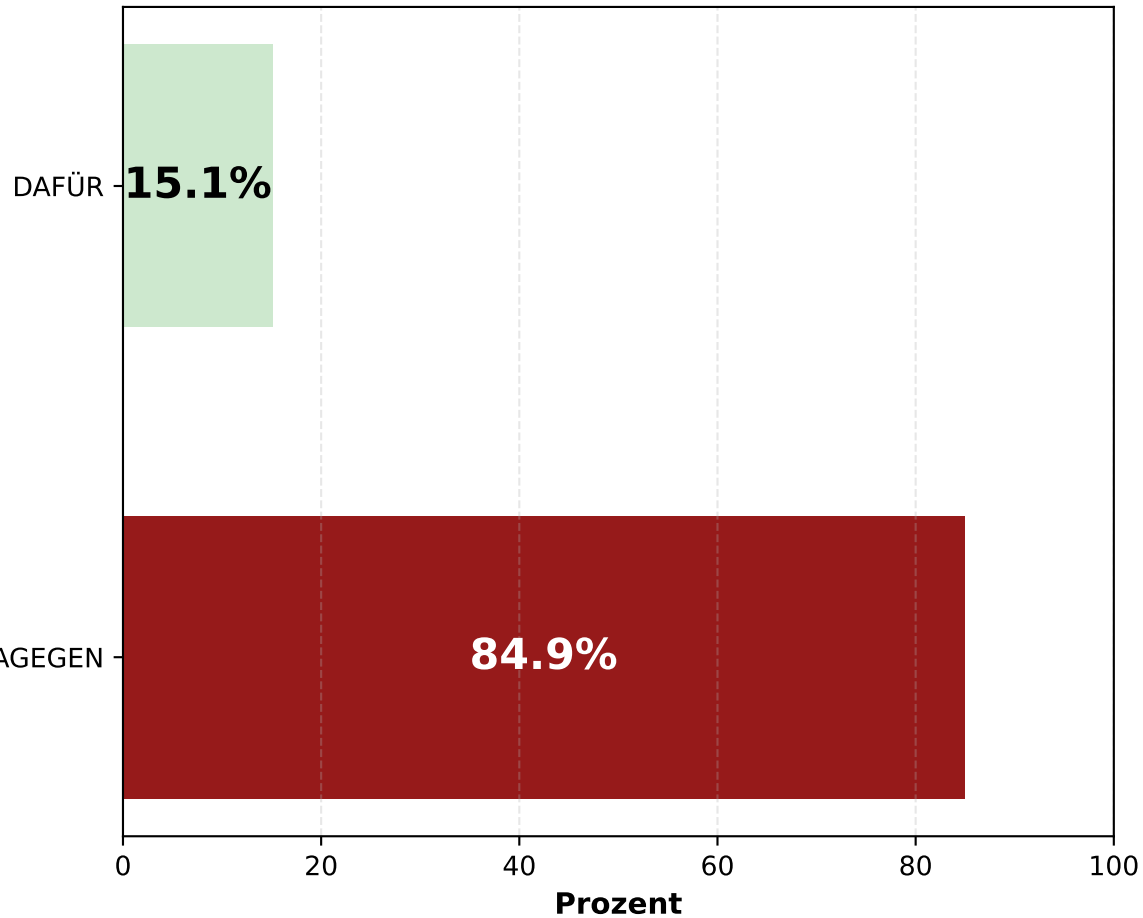
MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Frage Q21: Fahrzeitausnahme nur Patent E

Fragestellung:

Die Ausnahme der Fahrzeitenbeschränkung im Monat September soll auf das Patent E beschränkt werden. (Art. 21 Abs. 2 JaV)
Für das Basispatent wird die Ausnahme der Fahrzeitenbeschränkung aufgehoben.

Ergebnis



STATISTIK (Vorsteherjägerverein des Ka)

Antworten: 53 von 63 TN

Verteilung:

Dagegen: 45 (84.9%)

Dafür: 8 (15.1%)

Ergebnis: MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Mehrheit: 69.8 PP

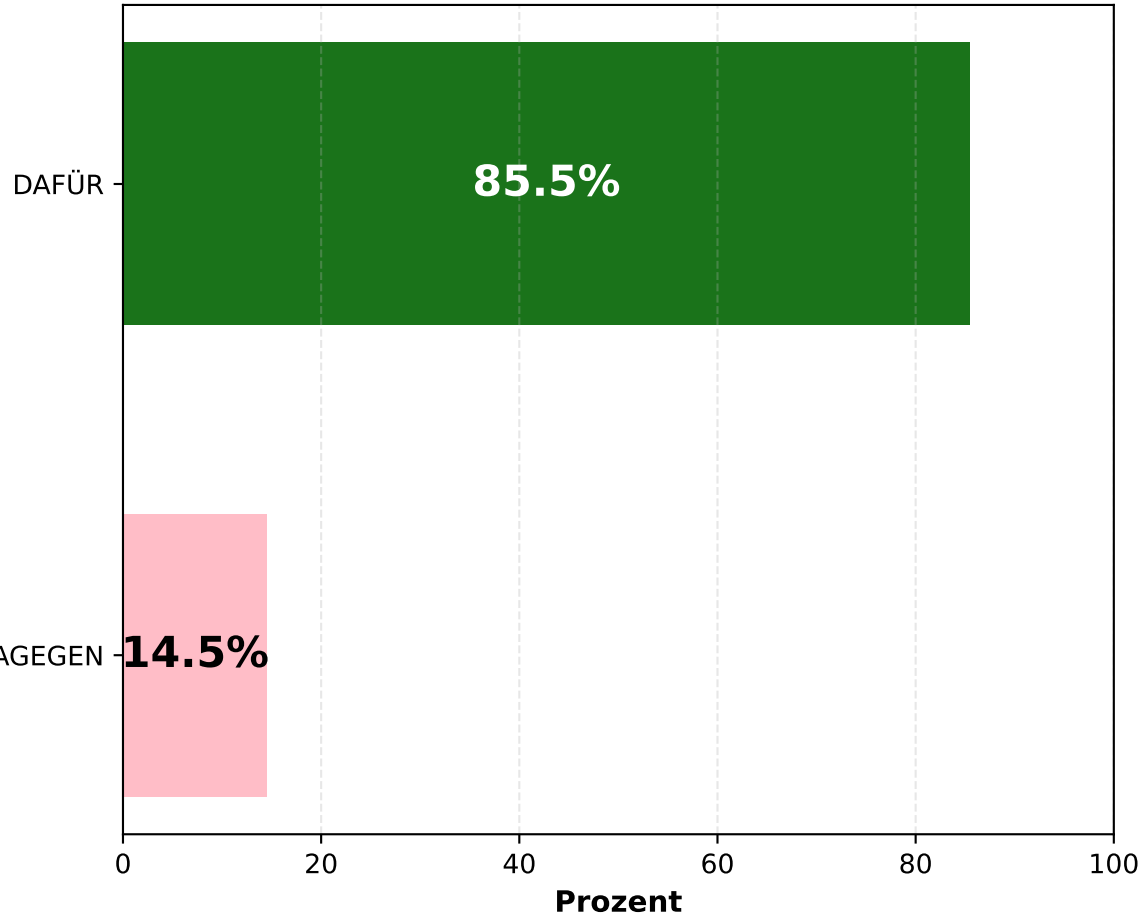
MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Frage Q22: Waldstrassen befahrbar

Fragestellung:

Neu sollen Waldstrassen für die Ausübung der Jagd mit den Patenten A bis D befahren werden dürfen. (Art. 21 Abs. 3 JaV)

Ergebnis



STATISTIK (Vorsteherjägerverein des Ka)

Antworten: 62 von 63 TN

Verteilung:

Dagegen: 9 (14.5%)

Dafür: 53 (85.5%)

Ergebnis: MEHRHEITLICH ANGENOMMEN

Mehrheit: 71.0 PP

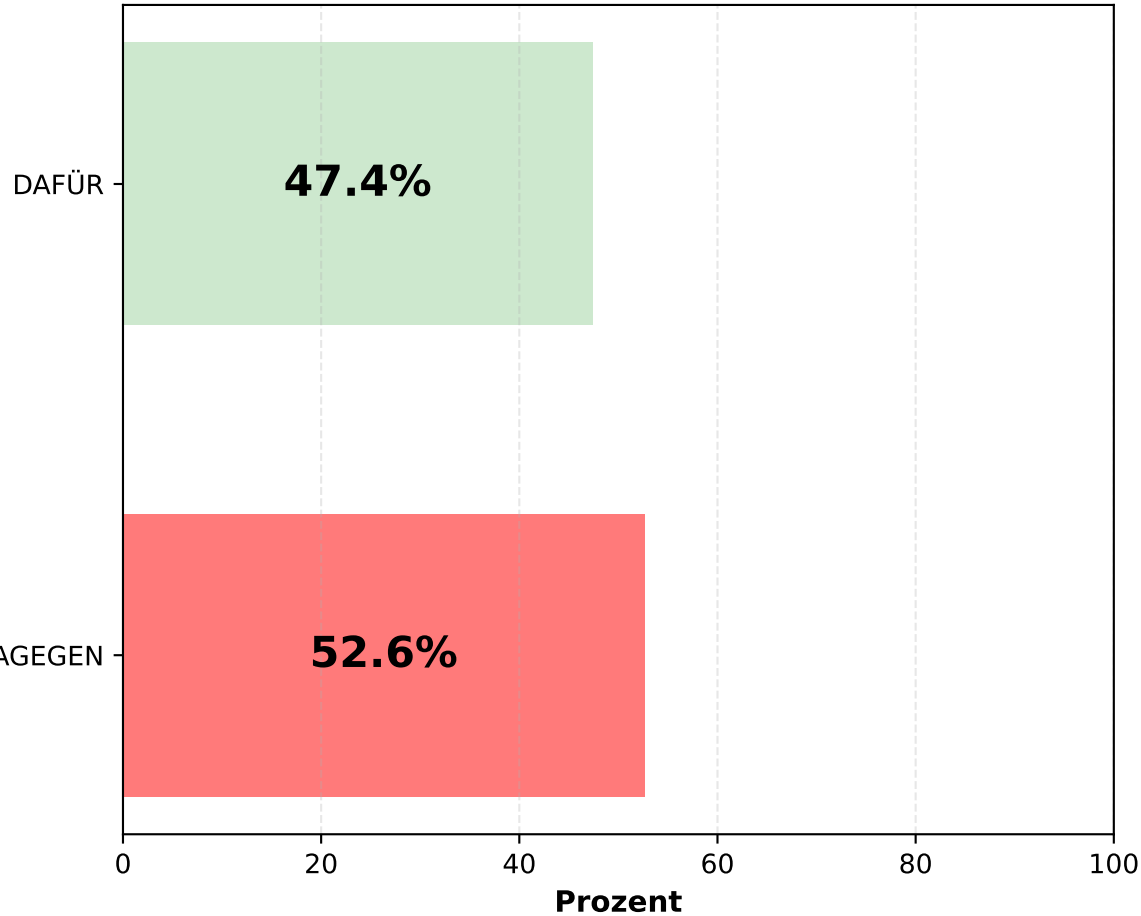
MEHRHEITLICH ANGENOMMEN

Frage Q25: Nachtansitz ausgedehnt

Fragestellung:

Der Nachtansitz wird in Art. 5 Abs. 1 und 4 JaDV zeitlich deutlich ausgedehnt, jedoch für alle aufgezählten Tierarten auf den Ansitz ausserhalb des Waldes sowie auf Wytweiden beschränkt.

Ergebnis



STATISTIK (Vorstehtundejägerverein des Ka)

Antworten: 57 von 63 TN

Verteilung:

Dagegen: 30 (52.6%)

Dafür: 27 (47.4%)

Ergebnis: MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Mehrheit: 5.3 PP

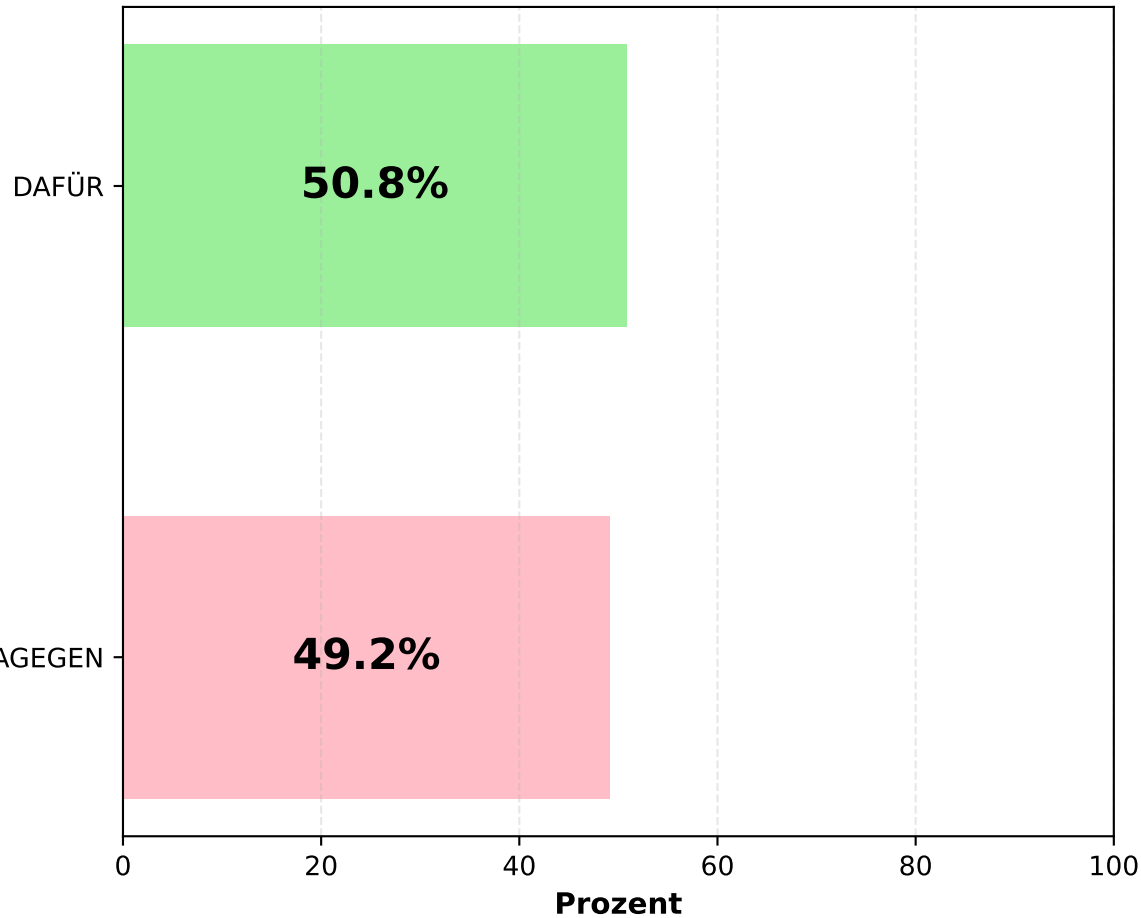
MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Frage Q26: Jagdhunde-Einsatz

Fragestellung:

Der Einsatz von Jagdhunden wird auf die geänderten Jagdzeiten gemäss Anhang 1 JaV angepasst (Bst. d). Im Weiteren wird das Verbot des Einsatzes von Jagdhunden mit Patent C (Hirsch) aufgehoben (Bst. a). (Art. 57 Abs. 3 JaDV)

Ergebnis



STATISTIK (Vorstehhundejägerverein des Ka)

Antworten: 59 von 63 TN

Verteilung:

Dagegen: 29 (49.2%)

Dafür: 30 (50.8%)

Ergebnis: MEHRHEITLICH ANGENOMMEN

Mehrheit: 1.7 PP

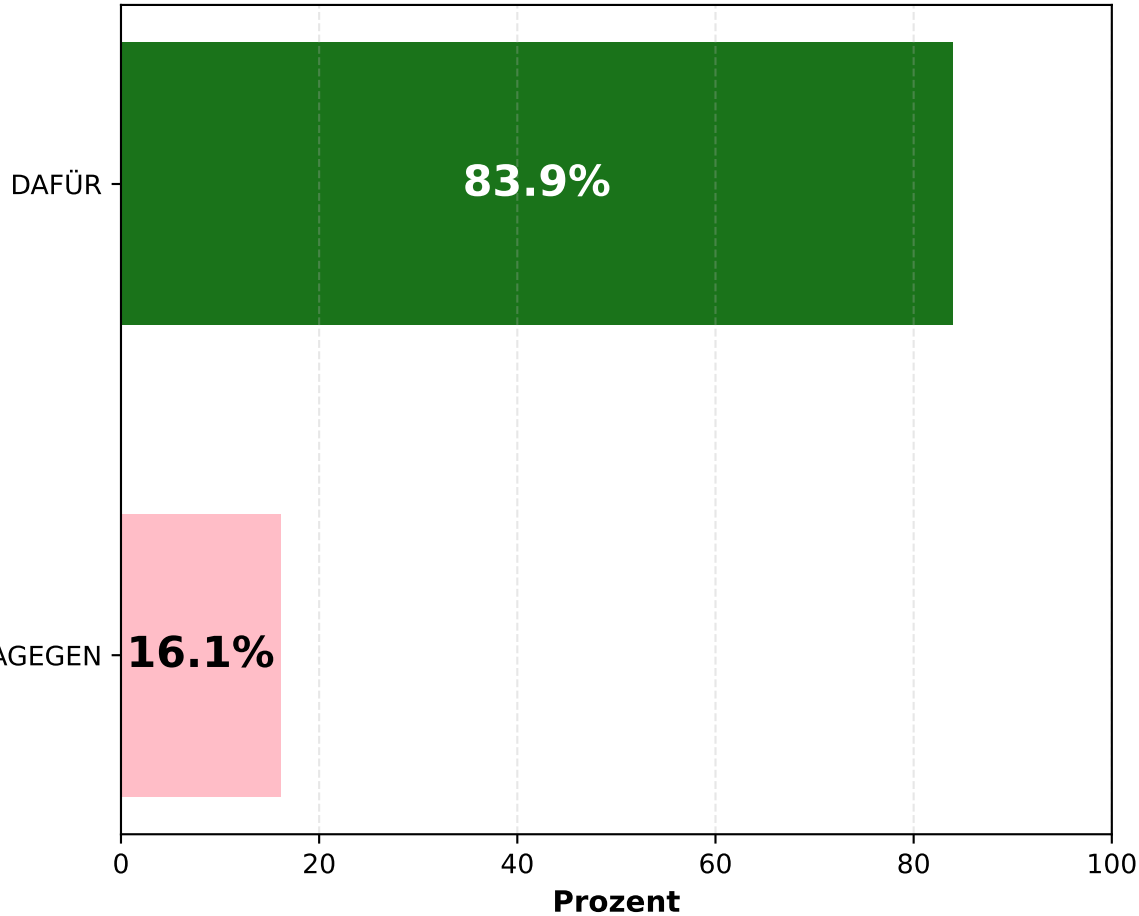
MEHRHEITLICH ANGENOMMEN

Frage Q27: Bleihaltige Munition bis 6mm

Fragestellung:

Die Verwendung bleihaltiger Kugelmunition soll bis Kaliber 6 Millimeter erlaubt bleiben. (Art. 11 Abs. 4 JaDV)

Ergebnis



STATISTIK (Vorstehundejägerverein des Ka)

Antworten: 56 von 63 TN

Verteilung:

Dagegen: 9 (16.1%)

Dafür: 47 (83.9%)

Ergebnis: MEHRHEITLICH ANGENOMMEN

Mehrheit: 67.9 PP

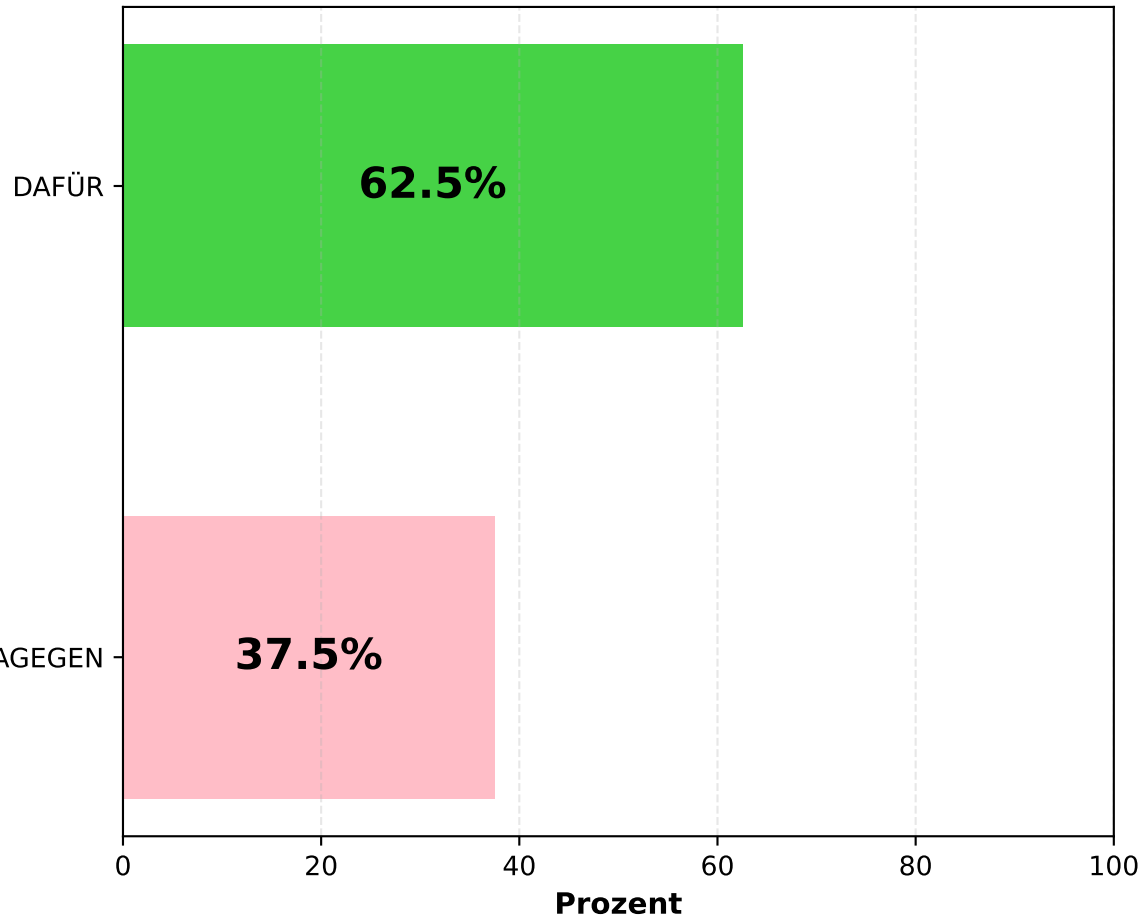
MEHRHEITLICH ANGENOMMEN

Frage Q28: Nachsuche Haarraubwild

Fragestellung:

Auf Haarraubwild muss neu eine zeit- und fachgerechte Nachsuche auf mit einem geprüften Hund erfolgen. (Art. 16 Abs. 1a Bst. b JaDV)

Ergebnis



STATISTIK (Vorstehhundejägerverein des Ka)

Antworten: 56 von 63 TN

Verteilung:

Dagegen: 21 (37.5%)

Dafür: 35 (62.5%)

Ergebnis: MEHRHEITLICH ANGENOMMEN

Mehrheit: 25.0 PP

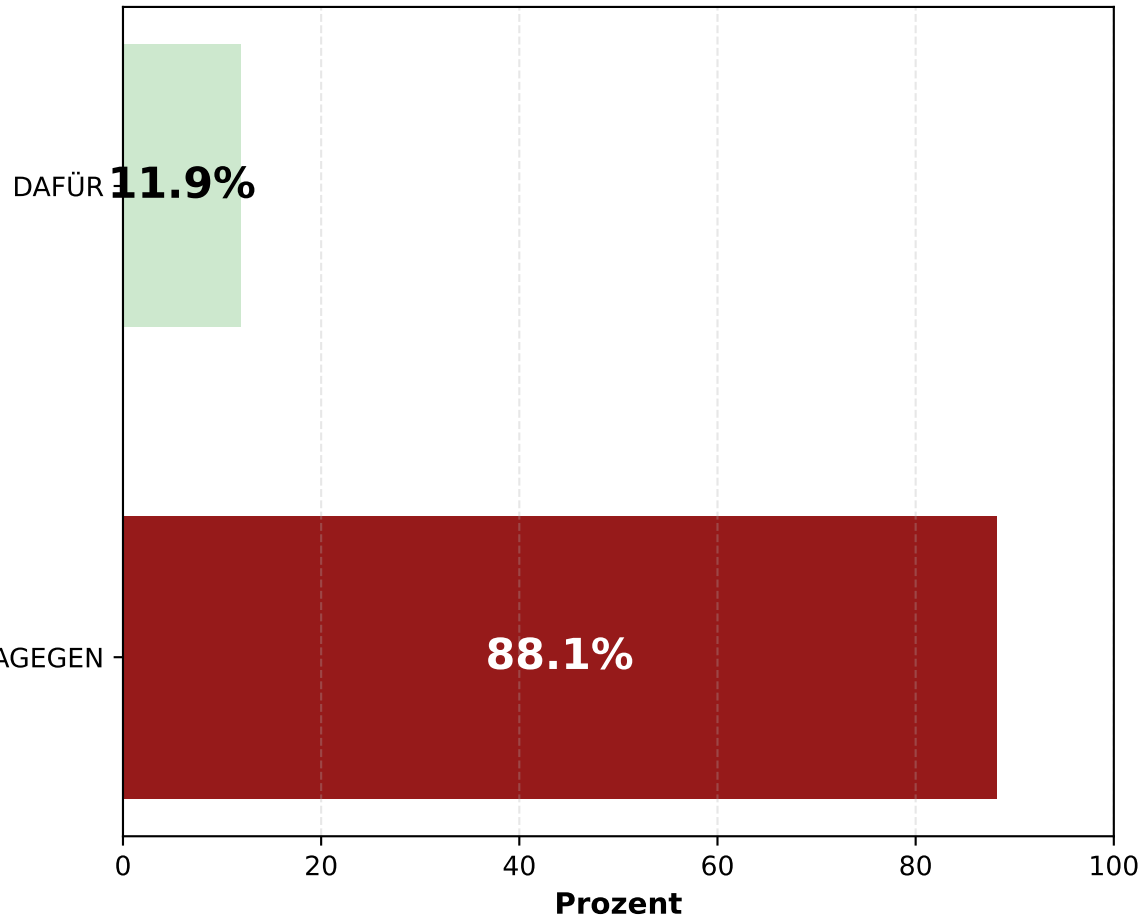
MEHRHEITLICH ANGENOMMEN

Frage Q29: Jährlicher Hundenachweis

Fragestellung:

Neu soll die Eignung der eingesetzten Hunde zur Nachsuche jährlich nachgewiesen werden müssen. (Art. 16 Abs. 1b JaDV)

Ergebnis



STATISTIK (Vorsteherhundejägerverein des Ka)

Antworten: 59 von 63 TN

Verteilung:

Dagegen: 52 (88.1%)

Dafür: 7 (11.9%)

Ergebnis: MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Mehrheit: 76.3 PP

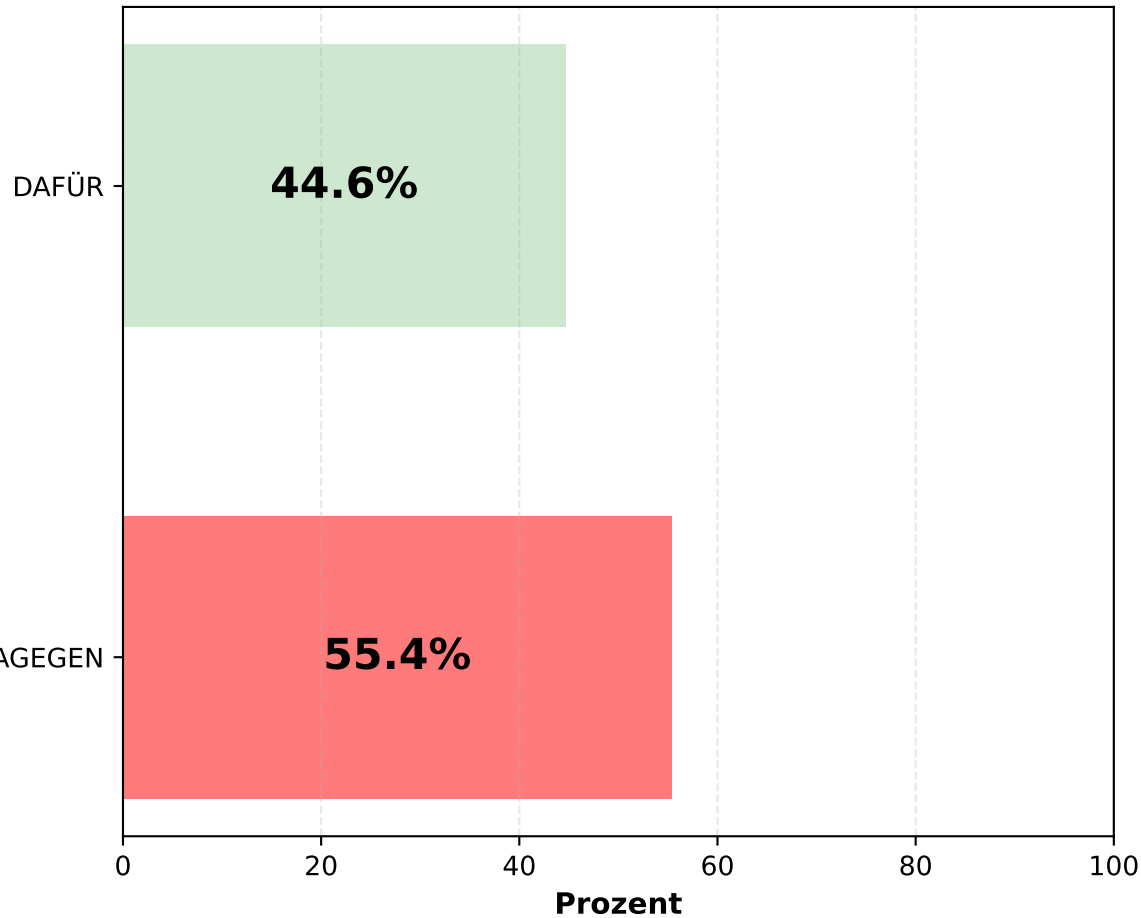
MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Frage Q30: Nachsuchen melden

Fragestellung:

Neu sollen erfolglose oder am Tag der Schussabgabe nicht durchführbare Nachsuchen auf Säugetiere und Wasservögel der Wildhüterin oder dem Wildhüter unverzüglich zu melden sein. (Art. 16 Abs. 4 JaDV)

Ergebnis



STATISTIK (Vorstehtundejägerverein des Ka)

Antworten: 56 von 63 TN

Verteilung:

Dagegen: 31 (55.4%)

Dafür: 25 (44.6%)

Ergebnis: MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Mehrheit: 10.7 PP

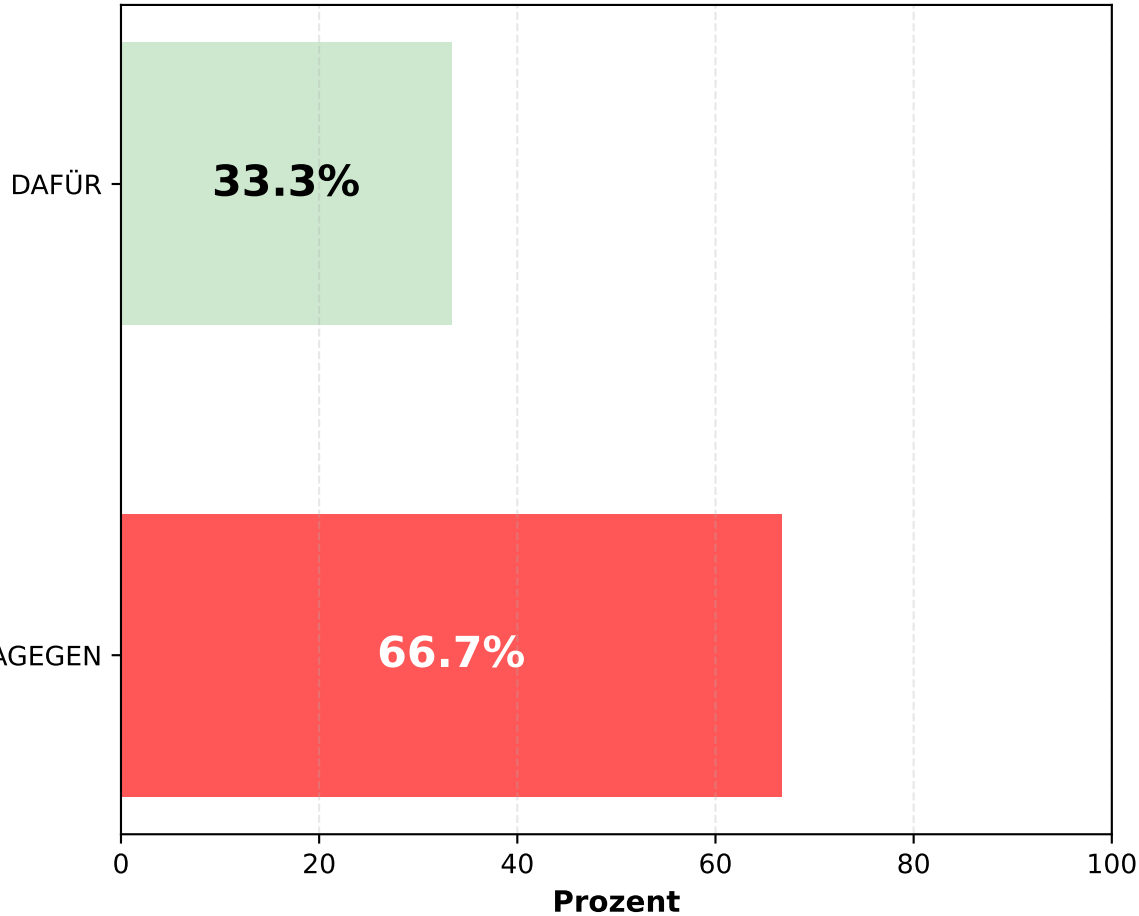
MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Frage Q31: Richtlinien Nachsuche

Fragestellung:

Das Jagdinspektorat soll unter Mitwirkung des Bernischen Jägerverbandes ergänzende Richtlinien zur zeit- und fachgerechten Nachsuche erlassen können. (Art. 16 Abs. 6 JaDV)

Ergebnis



STATISTIK (Vorsteherjägerverein des Ka)

Antworten: 57 von 63 TN

Verteilung:

Dagegen: 38 (66.7%)

Dafür: 19 (33.3%)

Ergebnis: MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Mehrheit: 33.3 PP

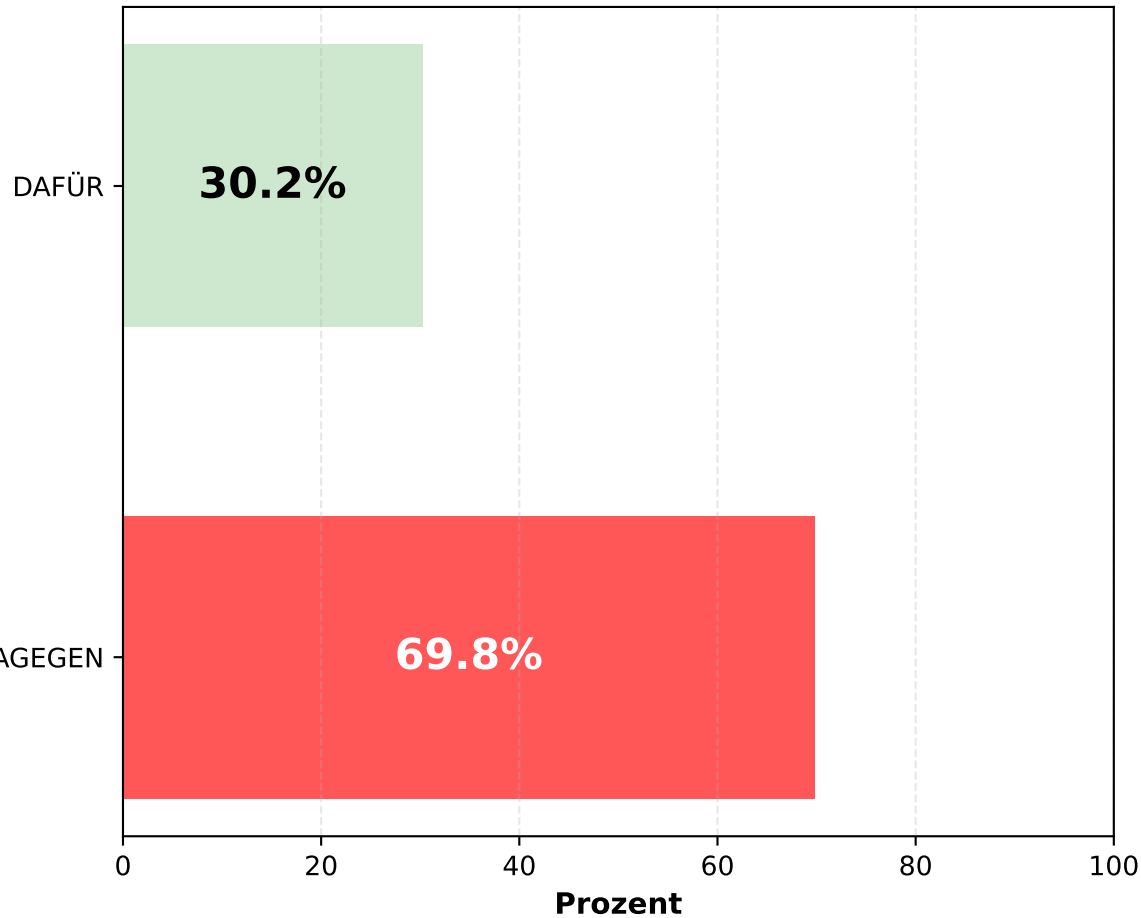
MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Frage Q32: Leistungsvereinbarung Nachsuche

Fragestellung:

Das Jagdinspektorat soll den Bernischen Jägerverband mittels Leistungsvereinbarung zur Erfüllung von Vollzugsaufgaben zur Nachsuche und zum neuen jährlichen Eignungsnachweis beiziehen können. (Art. 16 Abs. 7 JaDV)

Ergebnis



STATISTIK (Vorsteherjägerverein des Ka)

Antworten: 53 von 63 TN

Verteilung:

Dagegen: 37 (69.8%)

Dafür: 16 (30.2%)

Ergebnis: MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Mehrheit: 39.6 PP

MEHRHEITLICH ABGELEHNT

Herr Regierungsrat Christoph Ammann

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Münsterplatz 3a

Postfach

3000 Bern 8

Büetigen, 11. Dezember 2025

Stellungnahme zur Teilrevision der JaV, JaDV und der WSV

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Anbei überreiche ich Ihnen in meiner Funktion als Vizepräsident des Vorstehhundjägervereins des Kantons Bern eine grundsätzliche Stellungnahme zu den Teilrevisionen der JaV, der JaDV und der WSV.

Wir wenden uns direkt an Sie, da wir uns im laufenden Revisionsprozess durch den Vorstand des BEJV nicht adäquat vertreten fühlen. Die von Ihrem Departement geplanten Änderungen sind für die Jägerschaft nicht praktikabel. Diese sind nicht geeignet, die Bewirtschaftungsziele unter Beizug der Jägerschaft zu erreichen und führen zum Verlust der historisch gewachsenen, bewährten Berner Jagdtradition. Unser Verein steht mit dieser Meinung nicht isoliert da, wir sind vielmehr Teil einer sehr breiten und starken Opposition der gesamten Berner Jägerschaft.

Antrag: *Als Folge lehnen wir sämtliche der vorgeschlagenen Änderungen ab, soweit diese für die Umsetzung von Bundesrecht nicht notwendig sind.*

Nachfolgend erläutern wir diesen Antrag.

- **Ungenügender Einbezug der Jägerschaft:** Es ist für unseren Jagdverein aussergewöhnlich, dass wir uns im Rahmen einer Konsultation zusätzlich zur Rückmeldung des Berner Jagdverbands (BEJV) einbringen. Wir tun dies zusammen mit anderen Jagdvereinen, weil wir uns in dieser Sache nicht mehr auf den BEJV verlassen. Dies weil sowohl der BEJV als auch die Jagdkommission (KJW) das zeitliche und materielle Vorgehen des Jagdinspektorats (JI) bei der Erarbeitung der Vorlage vorkonsultativ begleitet und gestützt haben. Offensichtlich erkannten diese Gremien die fehlende Praktikabilität der Vorlage nicht. Als Hauptproblem betrachten wir den fehlenden, partizipativen Einbezug der Jägerschaft in der vorkonsultativen Phase. Aus diesem Grund wurden die Bedürfnisse und die zeitlichen Verfügbarkeiten der Jägerschaft zur Ausübung der Jagd überhaupt nicht berücksichtigt. Erschwerend war die enorm kurze Entstehungszeit der Vorlage, wobei die Jagdvereine erstmals am 22. September 2025 über die Inhalte der geplanten Änderungen informiert wurden.

- **Sehr starke Opposition der Jägerschaft:** Die Opposition der Berner Jägerschaft zu den Vorlagen ist äusserst stark, dort wo diese die Jagdausübung betreffen. Wir beruhen uns dabei auf eine breit abgestützte Umfrage bei den Berner Jagdberechtigten, welche eine grosse Ablehnung der betreffenden Artikel von meist zwischen 70 bis 90 Prozent zeigt ¹. Ein ähnliches Resultat zeigen auch die Ergebnisse einer Umfrage bei den 29 Jagdvereinen durch den BEJV. Die Regierung wird diese massive Unzufriedenheit nicht mit kosmetischen Veränderungen einzelner Artikel der Verordnungen auffangen können.
- **Unausgereifter politischer Revisionsprozess ohne Not:** Die vom Jagdinspektorat (JI) präsentierte Vorlage ist aus dem Blickwinkel der praktizierenden Jägerschaft ungenügend, weil unsorgfältig und überhastet entstanden. Dabei gehen die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen teilweise auch über die bundesrechtlich gebotene Umsetzung hinaus und sie gefährden die historisch gewachsene Berner Jagd, ohne dass eine fachliche Notwendigkeit belegt ist. Der Revisionsprozess weist somit deutliche Mängel auf, der nicht zuletzt durch den ungenügenden Einbezug der Jägerschaft (siehe oben) verstärkt wurde. Dieser Eindruck wurde auch durch Aussagen der Jagdinspektorin anlässlich der Präsidentenkonferenz des BEJV vom 4. November 2025 verstärkt, welche betonte, dass es sich dabei um einen „Versuch“ handle. Doch Verordnungsrecht ist aus unserer Sicht kein Experimentierfeld, vielmehr sind taugliche Lösungen für tatsächliche Probleme gefordert. Die Jägerschaft hätte keine Einwände, wenn das JI im Rahmen von Pilotprojekten neue Massnahmen zuvor prüft, und diese erst in Verordnungsrecht aufnimmt, sobald deren Notwendigkeit und Tauglichkeit gezeigt werden konnte. Ein analog mangelhaftes Vorgehen des JI, welches die Grundsätze des partizipativen Einbezugs der Direktbetroffenen missachtete, zeigte sich bei den auf Herbst 2025 eingeführten Änderungen der Jagdordnung Gämssjagd. Das JI muss diese Vorschriften bereits nach der ersten Jagdperiode wieder zurücknehmen und grundlegend überarbeiten. Dies war voraussehbar und hätte sich durch den geforderten Einbezug der praktizierenden Gämssjäger leicht erkennen und vermeiden lassen. Wir lehnen es deshalb ab, dass von Seiten der Verwaltung ein auch bei der Revision der Jagdverordnungen identisch unausgereiftes Vorgehen praktiziert werden soll.
- **Rechtliche Mängel und Unsicherheiten:** Die Vorlage schafft neue rechtliche Unsicherheiten und sie weist gesetzestechnische Mängel auf. Zum Beispiel müssten Regelungsinhalte, die in einer Weisung konkretisiert werden sollen, thematisch auf Verordnungsstufe angelegt sein (s. Art. 16 JaDV). Eine Weisung kann unbestimmte Rechtsbegriffe konkretisieren, jedoch kein eigenständiges Recht konstituieren. Weiter ist unverständlich, weshalb das JI über die Vorgaben des Bundesrechts hinausgehende Verschärfungen vornehmen will (z.B. Art. 14 Abs. 2 JaV). Auch stellt sich angesichts komplexer Vollzugsfragen die drängende Frage, weshalb zu relevanten Bestimmungen kein Übergangsrecht vorgesehen werden soll (z.B. Art. 16 JaDV). Diese Liste liesse sich verlängern.
- **Erschwernisse für die (berufstätige) Jägerschaft:** Viele der Änderungen erschweren die Jagdausübung, ganz besonders für die Mehrheit der Jagdberechtigten, die im Arbeitsprozess stehen. Die Jagd erfüllt im Sinne der Grundsätze des Bundesrechts zur Jagd und insbesondere mit der dabei geforderten Pflicht zur Regulation der Wildbestände im Rahmen

¹ Siehe Ergebnisse der Umfrage BErecht im Anhang, an der mehr als tausend Jagdberechtigte teilnahmen,

der kantonalen Jagdplanung eine *Aufgabe im öffentlichen Interesse* (Art. 1 Bst. c JSG). Es ist deshalb unverständlich, dass die aktive Jagdausübung durch unnötige und nicht praktikable Vorschriften (z.B. Jagdzeiten, Schusszeiten, Fahrzeiten) erschwert, ja gar behindert werden soll. Viele der vom JI neu vorgesehenen Bestimmungen führen für berufstätige Jagdberechtigte zu einer faktischen Reduktion von deren Jagdmöglichkeiten. Nebst dem, dass dies alles andere als kundenfreundlich ist und die Attraktivität der Berner Jagd senken würde, steht ebenso die wirkungsvolle Regulation der Wildbestände auf dem Spiel, dies mit entsprechender Schadenfolge. Der Kanton Bern ist bei der Regulation der Wildbestände auf die Jägerschaft angewiesen. Deren Bedürfnisse und zeitlichen Verfügbarkeiten müssen bei der Ausarbeitung entsprechender Regelungen zwingend respektiert werden.

- **Unbegründete Einführung der Intervalljagd und Anpassung der Jagdzeiten:** Die **geplante Ausweitung der Intervalljagd** auf sämtliche Wildarten wird vehement abgelehnt, die Notwendigkeit dazu ist weder begründet noch fachlich sinnvoll. Die Intervalljagd wird beim Rotwild mit der schon länger praktizierten Brunftpause und der Sonderjagd von der Jägerschaft akzeptiert. Weshalb die Intervalljagd für die Bejagung anderer Wildtierarten (Reh, Wildschwein, Fuchs, Dachs, Enten, Waldschnepfen etc.) eingeführt werden soll, wurde vom JI fachlich nicht begründet. Die Intervalljagd wurde für das Revierjagdsystem konzipiert, um sehr lange Jagdperioden mit reiner Ansitzjagd durch jagdfreie Pausen zu unterbrechen, mit dem Ziel, dass das Wild wieder vermehrt austritt und erlegt werden kann. Allerdings ist das im Kanton Bern praktizierte Patentjagdsystem mit seinen eh schon kurzen Jagdzeiten für die Intervalljagd kaum geeignet. Das Jagdinspektorat begründet dessen Einführung hauptsächlich damit, dem Wild mehr Ruhe vor der Jagd zu geben. Der letztendliche Zweck der Intervalljagd liegt jedoch in der Erhöhung der Jagdstrecke und nicht in der Wildruhe. Für die erforderliche Wildruhe sind rechtlich hingegen die Schonzeiten vorgesehen, welche im Patentjagdsystem grundsätzlich lang sind.
- **Intervalljagd Rehwild:** Die Einführung der Intervalljagd beim Reh wird vehement abgelehnt. Das JI sieht vor, dass die Rehjagd neu an sechs Jagdtage pro Woche möglich sein soll, davon vier mit Hunden. Dies theoretische Erhöhung der Jagdtage ist jedoch eine jagdpraktische Mogelpackung. Neu soll die Rehjagd nur noch vier Wochen dauern, dafür als Vollzeitjagd an neu sechs Tagen pro Woche praktiziert werden. Die Ausübung dieser Rehjagd würde den Bezug von Ferien voraussetzen und wäre für Berufstätige in der Praxis gar nicht nutzbar. Auch sind unsere Jagdhunde physisch nicht in der Lage, an vier Tagen pro Woche zu jagen, ohne deren komplette Überlastung mit gesundheitlichen Folgen. Somit hätte die neue Intervalljagd beim Rehwild tatsächlich zur Folge, dass weniger Jagdtage insgesamt und ebenfalls weniger Jagdtagen mit Hundeeinsatz ausgeübt werden können, mit grösserer Konkurrenz der Jägerschaft untereinander an den verbleibenden Jagdtagen. Dies würde die Berner Rehjagd im Kern treffen! Gefährdet wären auch das Erreichen des Abschuss-Solls beim Rehwild. Ebenfalls würde die zeitliche Konzentration der Jagd zu grossen Kapazitätsengpässen bei der Berner Nachsucheorganisation führen, weil auch die meisten unserer Nachsucheführer im Arbeitsprozess stehen und nicht während vier Wochen pausenlos für Nachsuchen zu Verfügung stehen. Zu erwarten ist weiter, dass durch vier Wochen Dauerpräsenz der Jagd im Wald Konflikten mit nichtjagenden Waldbesuchern zunehmen würden.
- **Intervalljagd Wildschwein:** Die Einführung der Intervalljagd beim Wildschwein wird vehement abgelehnt. Diese Änderung ist ebenso problematisch wie beim Rehwild. So plant

das JI, dass die Jagdtage auf Wildschweine mit Hundeeinsatz um rund 40 Prozent verringert werden sollen. Damit wird ein jagdliches Instrument geschwächt, das für eine wirksame Bestandsregulation entscheidend ist. Auch gefährden die vorgesehenen, jagdfreien Intervalle im Winter die Effizienz der Ansitzjagd, da diese Intervalle keinerlei Rücksicht auf Umweltbedingungen nehmen, die für eine erfolgreiche Saujagd besonders günstig sind, etwa eine geschlossene Schneedecke im Winter. Zusätzlich hätte die geplante Verkürzung der Schusszeiten auf lediglich eine Stunde vor und nach Sonnenuntergang zusätzlich gravierende Auswirkungen auf die Effizienz der Ansitzjagd. In Kombination hätte beim Wildschwein die Einführung der Intervalljagd mit den verkürzten Jagdzeiten, den verringerten Schusszeiten und dem eingeschränkten Hundeeinsatz erhebliche Auswirkungen auf die Effizienz der Jagd. Dies mit absehbaren Folgen für den Wildschweinbestand und die durch diesen verursachten Schäden. Besonders befremdlich ist, dass das Jagdinspektorat dies anlässlich der Präsidentenkonferenz vom 4. November 2025 bestätigte, indem es in Kauf nehme, dass künftig etwas weniger Wildschweine erlegt werden. Eine solche Haltung ist aus unserer Sicht unverständlich und widerspricht dem öffentlichen Auftrag des eidgenössischen Jagdgesetzes an den Kanton, übermässige Schäden durch eine wirkungsvolle Jagd zu verhindern.

- **Vorverschiebung Gämssjagd:** Die Vorverschiebung des Beginns der Gämssjagd auf den 1. September wird vehement abgelehnt. Indem der Alpabzug von den Berner Alpen meist rund um den Betttag erfolgt, würde die Gämssjagd bereits während den letzten Wochen des Alpsommers beginnen. Weil Gämsen der Unruhe des Weidebetriebs oftmals ausweichen, würde durch diese Neuregelung die Regulierung der Gämsswildbestände genau in den Regionen massiv erschwert, wo heute Überbestände an Waldgämsen leben, so z.B. im Napfgebiet (Wildraum 5). Bei der Gämssjagd hat das JI bereits im letzten Jahr überhastet eine untaugliche Regelung eingeführt, welche bereits nach einem Jahr rückgängig gemacht und überarbeitet werden muss. Ein solch fehleranfälliges Vorgehen darf sich auf Verordnungsstufe nicht wiederholen.
- **Abschaffung der Wildraumkommissionen:** Die Abschaffung der Wildraumkommissionen wird von der Jägerschaft vehement abgelehnt. Die Wildraumkommissionen sollen nach dem Vorschlag des Jagdinspektorats abgeschafft oder einem anderen Nutzen zugeteilt werden. Bei der Jagdplanung müssen die regional und partizipativ erarbeiteten Vorschläge ein zentraler Pfeiler einer breit abgestützt und verstandenen Vorgehens bleiben. Anders gesagt muss eine massgebliche Einflussnahme auf Basis der bewährten Werkzeuge zwingende Grundvoraussetzung bleiben. Eine Abschaffung oder ein Umfunktionieren in eine nutzlose Kommission wird von der Jägerschaft weder verstanden noch gutgeheissen.

Fazit zur Vorlage: Unter Einbezug all der erwähnten Aspekte erkennen wir bei den geplanten Ordnungsrevisionen erhebliche Lücken, wenig praxiskonforme Absichten und ein hohes Risiko des Scheiterns. Wir möchten Sie deshalb dringend bitten, den eingangs erwähnten Antrag aufzunehmen. Am Forum des Jagdinspektorates Kanton Bern vom 30. Januar 2025 prägte dieses den Satz: „Jagdplanung ist ein Gemeinschaftswerk“. Bei der Umsetzung der Jagdplanung sind die Jäger der zentrale Partner des Kantons. Deren Zufriedenheit ist ein wichtiges Gut, welches von der Regierung nicht aufs Spiel gesetzt werden darf. Die von uns geforderte Teilrückweisung würde es dem Regierungsrat ermöglichen, den geforderten Dialog mit der Jägerschaft, der Landwirtschaft und den Waldbesitzern besser in Gang zu bringen und in einem partizipativen

Prozess (bereits während der vorkonsultativen Phase) drei praktikable Vorlagen der JaV, der JaDV und WSV zu erarbeiten. Ein anderes Vorgehen würde Tradition, Vertrauen und den Erfolg der Wildbestandsregulierung gefährden.

Mit freundlichen Grüßen



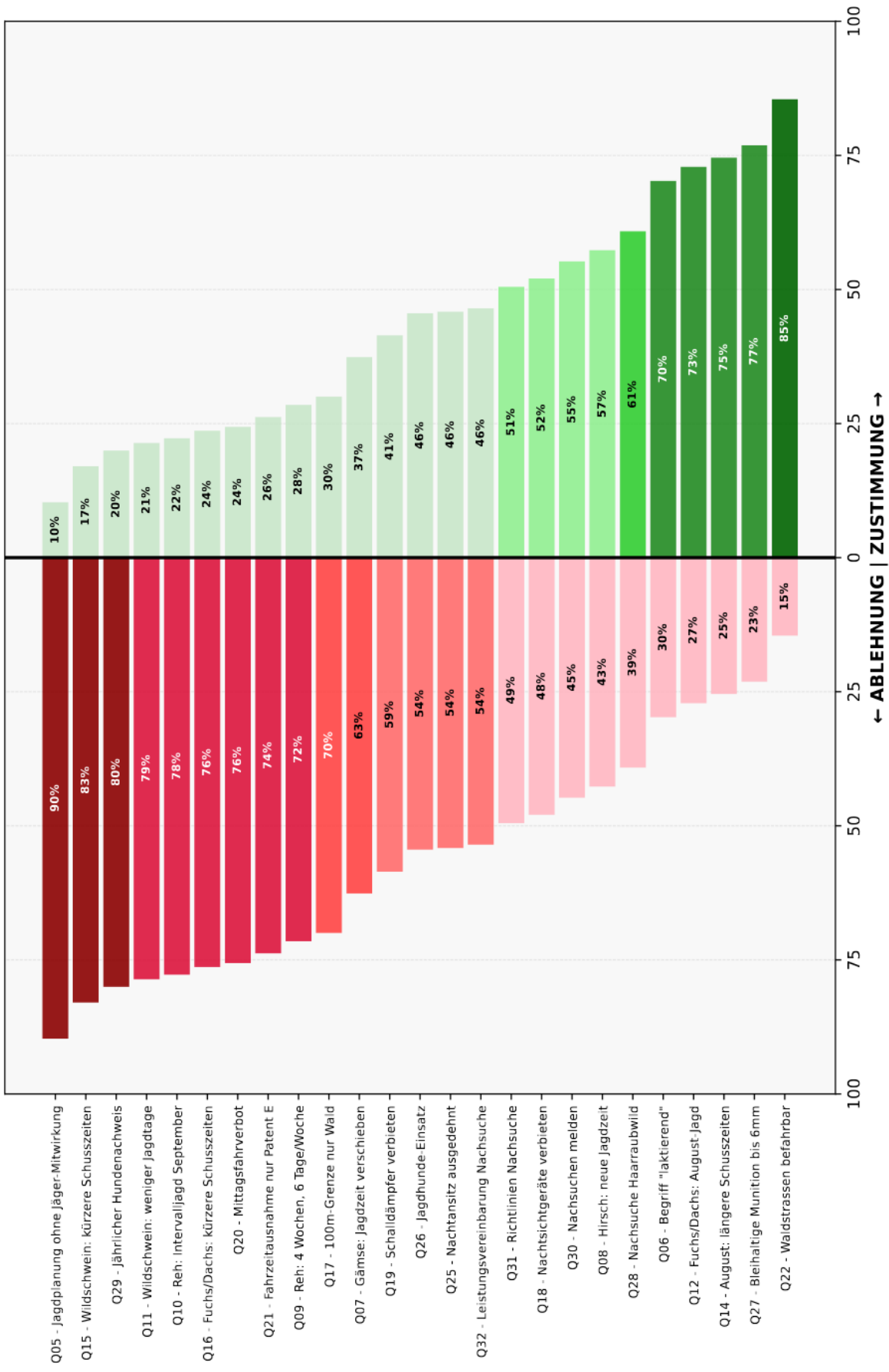
Fabian Engeli

Vizepräsident Vorstehhundjägerverein des Kantons Bern
Muttigasse 2
3263 Bütigen

Anhang:

-Ergebnisse Umfrage BEREcht zur Verordnungsrevision.

Gesamtauswertung - Mehrheitsverhältnisse bei Jagdverordnungsänderungen n=842 Teilnehmer | Rot = Ablehnung | Grün = Zustimmung





BERNER JÄGERVERBAND

FEDERATION DES CHASSEURS BERNOIS

Stettlen und Hasle Rüegsau, 12. Dezember 2025

An die
Wirtschafts- Umwelt und Energiedirektion des Kantons Bern
Generalsekretariat
Münsterplatz 3a
3000 Bern 8

Stellungnahme des Berner Jägerverbandes BEJV zur Revision der Verordnungen im Jagdrecht (JaV, WSV, JaDV)

Sehr geehrte Damen und Herrn

Der Berner Jägerverband BEJV bedankt sich für die Gelegenheit, im Rahmen des Konsultativverfahrens zur Revision der Verordnungen im Jagdrecht (JaV, WSV, JaDV) Stellung zu nehmen.

Der Vorstand des BEJV hatte die Revisionsentwürfe seinen Mitgliedern, also den 29 Sektionen, für eine Beurteilung zukommen lassen. Die Rückmeldungen der BEJV Basis bilden die Grundlage für die vorliegende Stellungnahme.

Allgemein

Der BEJV anerkennt, dass mit der Revision Verbesserungen angestrebt werden sollen in Bezug auf die Erreichung der Jagdstrecken-Vorgaben und beim Bestandesmanagement sowie bei der Beseitigung von gewissen Missständen – sofern vorhanden. Der BEJV wendet sich nicht gegen diese grundsätzlichen Stossrichtungen, beurteilt aber einen Teil der Massnahmen als weder zielführend noch praktikabel.

Die in die Vernehmlassung geschickten Entwürfe haben bei der Jägerschaft grosse Diskussionen und Kontroversen ausgelöst. Dies ist insofern nachvollziehbar, als dass die vorgeschlagenen Umstellungen teilweise tiefgreifende Veränderungen bei der Ausübung der Jagd bedeuten würden. Dementsprechend ist die Opposition bei wesentlichen Bestimmungen massiv und grossmehrheitlich. Die ablehnende Haltung zu den nachfolgend aufgeführten Artikeln resultiert aus der Befragung aller Mitglieder des BEJV (29 Vereine) und repräsentiert damit die Position des Verbands, welche wir hiermit mit Nachdruck geltend machen.



BERNER JÄGERVERBAND

FEDERATION DES CHASSEURS BERNOIS

Jagdverordnung JaV

Art. 4 Durchführung Jagdplanung: Aus den Unterlagen wird ersichtlich, dass die Wildraumkommissionen nicht ersatzlos gestrichen werden, was wir begrüßen.

Art. 10 Gämse: Der vorgezogene Beginn der Gämssjagd wird abgelehnt.

Die Bestossungszeiten der Alpen, verbunden mit den Belegungen der Hütten würde gebietsweise die Ausübung der Jagd stark einschränken.

Art. 10 Reh: Ablehnung der Intervalljagd. Forderung: Beibehalten der bisherigen Jagdtage, insbesondere keine Erweiterung auf vier Tage für die laute Jagd.

Das System der Rehjagd hat sich bewährt und funktioniert. Es sind keine Gründe für eine Änderung erkennbar. Die Bevölkerung in den dicht besiedelten Rehjagdgebieten hat sich an die Jagdperiode und insbesondere an die Jagdtage gewöhnt, was zur Vermeidung von Konflikten wichtig ist. Aufeinanderfolgende Tage mit der lauten Jagd haben negative Auswirkungen auf das Wild und die Hunde.

Art. 10. Wildschwein: Ablehnung der Intervalljagd und der verkürzten Jagdzeiten.

Eine Einschränkung der Jagd widerspricht dem aufkommenden Schwarzwildbestand. Jagdunterbrüche im November, Dezember und Januar können dazu führen, dass die oft kurzen Perioden mit optimalen Bedingungen nicht genutzt werden können (Schnee, Mond, etc.).

Art. 10 Hirsch: Ablehnung der Intervalljagd.

Die positiven Auswirkungen auf die Strecke werden bezweifelt. Die Gleichzeitigkeit von Hirsch und Gämssjagd führt zu grösserer Störung und vermehrtem Motorfahrzeugverkehr.

Art. 11 Schutz milchtragender Muttertiere, Fehlabschüsse: Forderung: Ausdehnung auf führende Bachen.

Es gibt keine objektive Begründung für die unterschiedliche Behandlung in Bezug auf die zurückbleibenden Jungtiere der verschiedenen Tierarten.

Art 14 Schusszeiten: Die neuen Schusszeiten schränken die Jagd während der erfolgversprechendsten Zeit ein, namentlich beim Schwarzwild. Zudem entsteht mit der neuen Regelung eine Lücke zwischen Abend- und Nachtansitz.

Art.15 Örtl. Beschränkungen: Forderung: Hecken sollen weiterhin die Unterbrechung der 100 Meter Grenze ermöglichen.



BERNER JÄGERVERBAND

FEDERATION DES CHASSEURS BERNOIS

Art. 21 Fahrzeiten und befahrbare Strassen: Forderung: Beibehalten der bisherigen Zeitfenster.

Falls die Fahrzeiten jedoch gemäss Vorlage angepasst werden, soll die Fahrzeit am Mittag bis 13.30 Uhr festgelegt werden. Berufstätige Jäger, welche die Jagd am Nachmittag aufnehmen wollen, benötigen mehr Zeit.

Forderung: Für das Basispatent soll die Fahrzeitenregelung im September so bleiben wie bisher (Dachsansitz).

Forderung: Fahrzeitbeschränkung im August aufheben.

Wildschadenverordnung WSV

Art. 3 Ersatzpflicht: Grundsätzliches Einverständnis, aber:

Forderung: Schäden durch nicht jagdbare Tiere dürfen nicht über den Wildschadenfonds bezahlt werden.

Jagddirektionsverordnung JaDV

Art. 5 Nachtansitz: Forderung: Es ist lediglich das zwingende Bundesrecht zu übernehmen und keine weiteren Einschränkungen auf Fuchs, Dachs, Marder etc. im Wald zu erlassen.

Falls die Intervalljagd beschlossen wird, muss während der Intervalljagd der Nachansitz möglich bleiben.

Art. 16 Besondere Nachsuchenvorschriften

Forderungen:

Abs. 1, Buchst. a, Punkt a)

«... auf Schweiss geprüft ...» ist zu präzisieren: «... mit einer vom JI anerkannten Schweissprüfung oder «... nach TKJ geprüft ...».

Das System der kantonal anerkannten Prüfungen wurde auch bei der Einführung der obligatorischen Gehorsamsprüfung angewandt.



BERNER JÄGERVERBAND

FEDERATION DES CHASSEURS BERNOIS

Abs. 1, Buchst. b

Der jährliche Nachweis der Eignung der eingesetzten Hunde wird zu definieren sein. Für den BEJV ist aber die jährliche Absolvierung einer Schweissprüfung ausgeschlossen.

Abs. 4

Forderung: Bisherige Bestimmung belassen, «... unverzüglich...» streichen.

Abs. 6

Streichen

Der BEJV betreibt die NASU-Organisation ohne gesetzlichen Auftrag. Dies ist zum einen eine Dienstleistung zuhanden der Jägerschaft. Zum anderen gibt er damit dem Kanton die Möglichkeit, seine Verantwortung (nach Bundesrecht) zu delegieren. Er erlässt die notwendigen Weisungen und führt die kantonalen Schweissprüfungen durch. Für die NASU sind alle gesetzlichen Grundlagen betreffend Nachsuche verbindlich. Für die Definition der Zeit- und Fachgerechtigkeit hält sich der BEJV an die Definition der AGJ (TKJ) vom 30. September 2025.

Es ist daher nicht angezeigt, durch das JI spezielle Bestimmungen auf Verordnungsebene zu erlassen. Der Kanton hat die Möglichkeit, im Zusammenhang mit der Leistungsvereinbarung, welche gemeinsam erarbeitet werden muss, seine Erwartungen zu definieren.

Allgemeine Anliegen

Für die Umsetzung der revidierten Verordnungen und für die künftige Jagdplanung sind für den BEJV zwei Anliegen zentral:

- Je nach Anpassung der Jagdzeiten erachtet es der BEJV für zwingend, in den Übergangsbestimmungen eine spätere Inkraftsetzung festzulegen, da es für die meisten Jägerinnen und Jäger nicht möglich ist, im Lauf des Jahres eine Anpassung der Ferienplanung vorzunehmen.
- Angesichts der schnellen Veränderungen im ganzen Umfeld der Jagd ist der BEJV der Ansicht, dass angestrebt werden muss, soviel wie möglich in den Festlegungen und so wenig wie möglich auf Verordnungsebene zu regeln.



BERNER JÄGERVERBAND

FEDERATION DES CHASSEURS BERNOIS

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und hoffen, dass die Anliegen der direkt Betroffenen im Rahmen des Konsultativverfahrens berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Lorenz Hess
Präsident BEJV

Bruno Sommer
Vizepräsident BEJV